



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Menschen für Menschen – Generationen für Generationen. Das ist das Prinzip, für das die Rentenversicherung in Deutschland seit mehr als 100 Jahren erfolgreich steht. Es gibt kein zuverlässigeres und gerechteres System. Die gesetzliche Rentenversicherung bleibt das Kernstück der Alterssicherung in diesem Land. Kernstück heißt Stück: Sie muss ergänzt werden.

Die demographische Entwicklung stellt uns vor große Herausforderungen. Wir werden – glücklicherweise – immer älter, und es gibt – leider – zu wenige Kinder. Auch deswegen ist es notwendig, die gesetzliche Rentenversicherung durch mehr private und betriebliche Vorsorge zu ergänzen. Immer mehr Menschen tun dies – kräftig gefördert vom Staat mit Zulagen und Steuervorteilen.

Die Bundesregierung macht die gesetzliche Rente zukunftsfest. Dies schließt einen fairen Ausgleich zwischen den Generationen ein. Rente muss für die Älteren verlässlich und für die Jüngeren bezahlbar bleiben. Dann bleibt die organisierte Solidarität zwischen Jüngeren und Älteren ein stabiles Fundament. Um dies auch in den kommenden Jahren zu gewährleisten, hat die Bundesregierung Rentenkürzungen für diese Legislaturperiode ausgeschlossen, der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt unter 20 % und das Renteneintrittsalter wird ab 2012 in moderaten Schritten bis 2029 auf 67 angehoben.

Hand in Hand damit geht eine Politik zur Verbesserung der Teilhabe älterer Menschen in unserer Gesellschaft – vor und nach dem Eintritt in das Rentenalter.

Franz Müntefering

Bundesminister für Arbeit und Soziales

Inhaltsverzeichnis



- 1 Grundlagen des deutschen Rentensystems**
 - A. Die Kerneigenschaften der Rente
 - B. Finanzierung der Rente: Das Umlageverfahren
 - C. Herausforderungen für die Gesetzliche Rentenversicherung
 - D. Reformmaßnahmen sichern die Zukunft der Rentenversicherung
- 2 Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung**
 - A. Pflichtversicherung
 - B. Versicherungsfreiheit
 - C. Freiwillige Versicherung
- 3 Rentenarten**
 - A. Altersrenten
 - B. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
 - C. Rente mit 67
 - D. Hinterbliebenenrenten
- 4 Persönlicher Rentenanspruch**
 - A. Rentenrechtliche Zeiten: Beitragszeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeit, Ersatzzeiten, Berücksichtigungszeiten
 - B. Rentenberechnung
 - C. Die Renteninformation



5 Rentenzahlung

- A. Auszahlung der Rente
- B. Krankenversicherung und Pflegeversicherung für Rentnerinnen und Rentner
- C. Besteuerung der Renten und Steuerfreistellung von Vorsorgeaufwendungen

6 Hinzuverdienst

- A. Altersrenten
- B. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- C. Hinterbliebenenrenten

7 Zusätzliche Altersvorsorge

- A. Die betriebliche Altersversorgung
- B. Die private Altersvorsorge mit Riester-Förderung

8 Rehabilitation

- A. Zuständigkeiten für Rehabilitationsmaßnahmen
- B. Persönliche Voraussetzungen
- C. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- D. Leistungen der Rentenversicherung zur Rehabilitation
- E. Zuzahlungen

9 Service

Impressum

1 Grundlagen des deutschen Rentensystems

Deutschland verfügt über einen hochentwickelten Sozialstaat. Das Sozialstaatsprinzip ist im Grundgesetz unveränderbar festgeschrieben (Artikel 20 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1). Sozialstaatlichkeit ist damit Verpflichtung für die Politik. Der Staat soll die Existenzgrundlagen seiner Bürgerinnen und Bürger sichern und für den Ausgleich zwischen den sozial Schwachen und den sozial Starken sorgen. Mit der Absicherung des Alters und der wichtigsten Lebensrisiken – wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit – wird das Gebot der Sozialstaatlichkeit umgesetzt.

Aber auch die Bürgerinnen und Bürger selbst müssen Verantwortung für ihre soziale Sicherung übernehmen. Eine „Rundumversorgung“ ist weder Aufgabe des Staates noch von diesem leistbar. Denn was der Sozialstaat verteilen kann, muss zuvor erwirtschaftet werden. Auch im Sozialstaat gilt das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, von so viel Staat wie nötig und so viel Eigenverantwortung wie möglich.

Wesentliche Elemente des Sozialstaats sind die Gesetzlichen Sozialversicherungen. Darunter ist die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) das größte soziale Sicherheitssystem in der Bundesrepublik. In ihrer heutigen Ausprägung ist sie in vielen Reformschritten aus dem unter Reichskanzler Otto von Bismarck 1889

verabschiedeten Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung hervorgegangen. In ihrer mehr als 110-jährigen Geschichte haben sich die Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung von einem bloßen Zuschuss zum allgemeinen Lebensbedarf zur maßgeblichen Grundlage für ein finanziell gesichertes Alter entwickelt.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist zwar die Hauptsäule, aber nicht die alleinige Basis der Alterssicherung in Deutschland. Um den erreichten Lebensstandard auch im Alter annähernd aufrechtzuerhalten, ist eine ergänzende Absicherung sinnvoll und notwendig. Die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge bilden daher die zweite und die dritte Säule der Alterssicherung. Weil die Lebenserwartung steigt und den Beitragszahlenden in Zukunft immer mehr Rentnerinnen und Rentner gegenüberstehen, werden diese ergänzenden Säulen immer wichtiger. Seit 2002 werden daher betriebliche und private Altersvorsorge unter bestimmten Voraussetzungen staatlich gefördert.

A. DIE KERNEIGENSCHAFTEN DER RENTE

Die Rente ist sozial ausgewogen,

weil die gesetzliche Rentenversicherung den Schutz durch eine starke generationenübergreifende Solidargemeinschaft bietet. Nach dem Erwerbsleben ersetzt die Rente im Alter das Arbeitsentgelt und trägt damit entscheidend zu einem gesicherten Lebensabend bei. Geschlecht, Alter oder Gesundheitszustand spielen für den Beitrag zur Gesetzlichen Rentenversicherung – anders als bei privaten Versicherungen – keine Rolle. Für die Gemeinschaft besonders wichtige Lebensphasen, zum Beispiel

die Kindererziehung, werden mit abgesichert. Die gesetzliche Rentenversicherung bietet aber nicht nur soziale Sicherheit im Alter, sondern auch schon während der Erwerbsphase – in Form von Rehabilitationsleistungen oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Zudem werden Hinterbliebene beim Tod des Ehepartners beziehungsweise Lebenspartners bei eingetragener Lebenspartnerschaft durch die Hinterbliebenenrente oder beim Tod eines Elternteils durch die Waisenrente unterstützt.

Die Rente ist individuell,

weil sie sich im Wesentlichen aus dem jeweils versicherten Einkommen errechnet. Damit stellt die gesetzliche Rente einen Spiegel der Lebensarbeitsleistung dar. Individuell gestaltbar ist die Zusatzvorsorge auf betrieblicher oder privater Ebene. Mit der neuen staatlichen Förderung („Riester-Rente“) wird diese individuelle Gestaltbarkeit der eigenen Altersvorsorge noch verstärkt.

Die Rente ist nachhaltig,

weil sie heute und in Zukunft verlässlich und langfristig funktionsfähig ist. Im Laufe ihrer Entwicklung hat die gesetzliche Rentenversicherung ihre Anpassungsfähigkeit an veränderte wirtschaftliche, demografische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen bereits unter Beweis gestellt. Die Rente bietet auch dem Einzelnen Sicherheit, denn Rentenanwartschaften und -ansprüche genießen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz. Das sozialstaatliche Prinzip der gesetzlichen Rente ist ein fester Bestandteil des deutschen Gesellschaftsverständnisses und wird von allen wichtigen gesellschaftlichen Gruppen mitgetragen.

B. FINANZIERUNG DER RENTE: DAS UMLAGEVERFAHREN

Die Finanzierung des Rentensystems beruht auf dem Umlageverfahren: Danach werden die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den aktuellen Einnahmen bestritten. Das heißt, dass mit den monatlichen Beiträgen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Arbeitgeber die Renten derjenigen gezahlt werden, die heute im Ruhestand sind.

Im Unterschied zu privaten Versicherungen, die man freiwillig abschließt, ist die gesetzliche Rentenversicherung eine Pflichtversicherung, die grundsätzlich an Erwerbstätigkeit anknüpft. Neben einigen anderen Personengruppen, wie etwa selbstständigen Handwerkerinnen und Handwerkern, sind vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versicherungspflichtig; es besteht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Mit den eingezahlten Beiträgen erwerben die Versicherten bis zum Renteneintritt eigene Rentenansprüche. Für diese künftigen Renten wiederum kommen die nachfolgenden Generationen mit ihren Beiträgen auf.



Auf diese Weise sorgt die jeweils arbeitende Generation solidarisch für die Renten ihrer Eltern- und Großelterngeneration. Deshalb ist im Grundsatz die Zahl der Beitragszahlenden und die Höhe der von ihnen versicherten Einkommen ausschlaggebend dafür, wie viel Geld in die Rentenkasse fließt. Auf der Auszahlungsseite richtet sich die Höhe der persönlichen Rente in erster

Linie nach der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe der versicherungspflichtigen Arbeitsentgelte.

Die Beiträge zur Rentenversicherung für versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden von ihnen und ihren Arbeitgebern grundsätzlich zu gleichen Teilen getragen (Parität). Der Beitragssatz zur Rentenversicherung stieg in den letzten Jahren tendenziell, erreichte 1997/98 seinen Höchstwert (20,3 Prozent) und liegt heute (2007) bei 19,9 Prozent. Die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung reichen allerdings zur Finanzierung der Ausgaben allein nicht aus, weil die Rentenversicherung auch eine Reihe von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben erfüllt. Deshalb kommen erhebliche Mittel aus dem Bundeshaushalt hinzu, mit denen der Bund letztlich die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung garantiert. Im Jahr 2006 waren dies insgesamt rund 78 Milliarden Euro.

C. HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

1. Demografischer Wandel

In Deutschland werden den Beitragszahlenden wegen niedriger Geburtenraten und steigender Lebenserwartung in Zukunft mehr Rentnerinnen und Rentner gegenüberstehen. Während heute noch – rechnerisch – annähernd vier Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren auf eine Person ab 65 kommen, wird das Verhältnis in 30 Jahren nur noch zwei zu eins betragen. Diese Prognosen stützen sich auf die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte. Denn bis zum so genannten „Pillenknicke“ gegen Ende der Sechzigerjahre des letzten Jahrhunderts kamen in Deutschland

im rechnerischen Durchschnitt 2,1 Kinder pro Frau zur Welt – damit blieb das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Generationen stabil. Seit 1975 hat sich die Geburtenrate in den alten Bundesländern jedoch bei nur noch 1,4 Kindern eingependelt. Auch in den neuen Bundesländern nähert sich die Geburtenrate seit 1990 diesem Wert an. Gleichzeitig haben insbesondere ein verbessertes Gesundheitsbewusstsein und der medizinische Fortschritt erfreulicherweise dafür gesorgt, dass die Menschen in Deutschland immer länger leben. Die Lebenserwartung ist in den vergangenen Jahrzehnten stetig gestiegen und hat mit zu einer deutlichen Verlängerung der Rentenbezugsdauer geführt. So hat sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer in den vergangenen 40 Jahren um sieben Jahre auf nunmehr rd. 17 Jahre erhöht. Es wird davon ausgegangen, dass die Lebenserwartung bis zum Jahr 2030 bei 65-jährigen Männern und Frauen um gut 2 1/2 Jahre weiter anwachsen wird. Aber die Altersstruktur in Deutschland – also das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der beitragszahlenden und Renten beziehenden Generationen – gerät damit zunehmend aus dem Gleichgewicht. Auf diese Entwicklungen muss die Politik das Rentensystem einstellen.

2. Wirtschaftliche Entwicklung

Weil die gesetzliche Rentenversicherung vor allem an das Arbeitseinkommen anknüpft, sind ihre Einnahmen insoweit von der Beschäftigungslage und damit von der Konjunktur abhängig. In Zeiten wirtschaftlicher Schwäche und hoher Arbeitslosigkeit zahlen weniger Beschäftigte in die Rentenversicherung ein. Dann hat die Rentenversicherung zu wenig Beitragseinnahmen. Zum Ausgleich können aber nicht einfach die Beiträge weiter erhöht werden. Denn das würde die Lohnnebenkosten nach oben treiben und damit die Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft beeinträchti-

Lohn-
nebenkosten



gen: Die Rentenversicherungsbeiträge machen nämlich zusammen mit den Beiträgen zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung einen beträchtlichen Teil der Lohnnebenkosten aus. Je stärker der Rentenversicherungsbeitrag steigt, desto teurer wird daher jede einzelne Arbeitsstunde. Steigende Lohnnebenkosten zögen die Gefahr nach sich, dass die Unternehmen Arbeitsplätze abbauen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen werden müssten, würde die Zahl der Beitragszahlenden für die Rentenkassen sinken. Als Folge würden die Beschäftigten und ihre Arbeitgeber weiter belastet. Um dem zu entgehen, können daher die Beitragsätze nicht unbegrenzt erhöht werden. Vielmehr kommt es darauf an, die Lohnnebenkosten insgesamt zu senken. Denn weil das soziale Sicherungssystem in Deutschland wesentlich über Beiträge finanziert wird, sind die Lohnnebenkosten hier zu Lande im internationalen Vergleich hoch. Damit in Deutschland wieder mehr Arbeitsplätze entstehen, müssen die Lohnnebenkosten in den Griff bekommen und der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung über die nächsten Jahre stabil gehalten werden.

Derzeit befindet sich Deutschland in einer deutlichen wirtschaftlichen Aufschwungsphase, die nach übereinstimmender Auffassung der führenden Wirtschaftsinstitute weiter anhalten wird. So ist das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2006 um 2,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die verbesserte Wirtschaftslage hat sich auch auf dem Arbeitsmarkt niedergeschlagen: Waren im Jahresdurchschnitt 2006 noch knapp 4,5 Mio. Arbeitslose gemeldet, rechnen die führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute für 2007 mit einem Rückgang auf jahresdurchschnittlich 3,8 Mio. Arbeitslose. Die Arbeitslosenquote geht damit von knapp 11% auf rd. 9% zurück. Die Bundesregierung erwartet, dass das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland im Jahr 2007 um 2,3 Prozent steigen wird.

Der aktuelle Aufschwung darf allerdings mit den langfristigen Herausforderungen aufgrund des demografischen Wandels nicht vermengt werden. Vorausschauendes politisches Handeln war auch vor diesem erfreulichen Hintergrund erforderlich.

D. REFORMMASSNAHMEN SICHERN DIE ZUKUNFT DER RENTENVERSICHERUNG

Mit den in der Vergangenheit beschlossenen Rentenreformen sind für die nachhaltige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rente die grundsätzlichen Antworten gegeben worden. Zur langfristigen Stabilisierung und Einhaltung der Beitragssatz- und Niveausicherungsziele ist jedoch neben den bisherigen, erfolgreichen und fortzusetzenden Maßnahmen zur Erhöhung des faktischen Renteneintrittsalters eine schrittweise, langfristige Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten erforderlich.

Im Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 wurde die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre beschlossen. Die Regelaltersgrenze wird für die Jahrgänge 1947 und jünger ab 2012 von 65 auf 67 Jahre angehoben. Der Prozess der Anhebung erfolgt in jährlichen Schritten und wird im Jahr 2029 abgeschlossen sein. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahr (65 bis 66) und dann zwei Monate pro Jahr (66 bis 67). Für die Jahrgänge ab 1964 beträgt die Regelaltersgrenze dann 67 Jahre. Die Altersgrenzen bei anderen Rentenarten der gesetzlichen Rentenversicherung werden entsprechend angehoben.

Besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung und Pflege sowie Zeiten der

Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erreichen, sollen weiter mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können. Für Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt ist, sieht das Rentenrecht weiterhin die Erwerbsminderungsrente vor.

Die Anhebung der Altersgrenzen darf allerdings keineswegs ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung angesehen werden. Die Anhebung des Renteneintrittsalters ist Teil einer Langfriststrategie und in diesem Kontext ein verbindliches Signal an Gesellschaft und Wirtschaft zur Umorientierung in der Haltung zur Rolle der älteren Arbeitnehmer und zu konkreten Verhaltensänderungen.

Die Maßnahme muss dazu beitragen,

- das Beschäftigungspotenzial der Älteren zu steigern;
- dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken;
- das Erfahrungswissen der Älteren besser auszuschöpfen und damit
- über ein höheres Wirtschaftswachstum die Sicherung und Steigerung des Wohlstands zu erreichen.

Handlungsbedarf bestand ferner hinsichtlich der im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes 2004 eingeführten Schutzklausel, die verhindert, dass es durch die Anwendung der Dämpfungsfaktoren bei der Rentenanpassung (Beitragsatz zur Rentenversicherung, Altersvorsorgeanteil, Nachhaltigkeitsfaktor) zu einer Verringerung des bisherigen Monatsbetrages der Rente kommt. Bereits in den Jahren 2005 und 2006 hat sich gezeigt, dass mit der Schutzklausel in ihrer bisherigen Ausgestaltung eine dauerhafte Zusatzbelastung der Beitragszahler begründet wird. Diese Maßnahme wird im Sinne der Generationengerechtigkeit fortentwickelt. Ab 2011 wird die aufgrund der Schutzklausel verhinderte Wirkung nachgeholt

Heute verlässlich für morgen. Die Rente.

Mit den Reformmaßnahmen tragen die erwerbstätigen Generationen und die Generationen im Ruhestand gemeinsam dazu bei, den Beitragssatz zu stabilisieren und damit steigende Lohnnebenkosten zu verhindern. Denn die Herausforderungen für das Rentensystem können nur zusammen bewältigt werden. Die genannten Maßnahmen machen das Rentensystem fit für die Zukunft. Sie sind auch Ausdruck der Solidarität der heutigen Rentnergeneration mit ihren Kindern und Enkelkindern – damit es auch kommenden Generationen in Deutschland gut geht. Umgekehrt können sich die Rentnerinnen und Rentner weiterhin darauf verlassen, dass ihre Rente in einem angemessenen Verhältnis zu ihren gezahlten Beiträgen steht. Und Beitragszahlerinnen und Beitragszahler werden nicht mit zu hohen Rentenbeiträgen belastet. Verlässlichkeit und Bezahlbarkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung werden so auch in schwierigeren Zeiten sichergestellt.

2 Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist grundsätzlich als Pflichtversicherung angelegt. Im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) werden alle Personen, die versicherungspflichtig sind, konkret benannt. Dazu gehören zum Beispiel alle abhängig Beschäftigten, aber auch bestimmte Selbstständige sowie andere besondere Personengruppen.

Das Gesetz sieht zwei Arten der Versicherungsfreiheit vor: die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes und die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Antragstellung. Kraft Gesetzes versicherungsfrei sind Personen, die eine geringfügige Beschäftigung (dauerhaft oder kurzfristig) ausüben oder die als Angehörige ihrer Berufsgruppen über ein eigenes System der Altersvorsorge verfügen (zum Beispiel Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Berufssoldatinnen und Berufssoldaten). Die Befreiung von der Versicherungspflicht können nur Beschäftigte oder Selbstständige in bestimmten Berufen beantragen, die besondere im Gesetz genannte Voraussetzungen erfüllen, aus denen auf eine anderweitige Altersversorgung geschlossen werden kann (zum Beispiel die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke).

Darüber hinaus bietet die gesetzliche Rentenversicherung den meisten anderen, nicht versicherungspflichtigen Personen die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung.

Im Folgenden werden die Einzelheiten für verschiedene Personengruppen erläutert.

A. PFLICHTVERSICHERUNG

1. Beschäftigte

In der Gesetzlichen Rentenversicherung sind bis auf wenige Ausnahmen alle Personen, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigt sind, pflichtversichert. Des Weiteren sind auch vergleichbare Selbstständige in der Rentenversicherung grundsätzlich pflichtversichert, wenn sie im Wesentlichen und auf Dauer nur für einen Auftraggeber tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (frühere Bezeichnung: arbeitnehmerähnliche Selbstständige – siehe Seite 24).

Unabhängig von der Verdiensthöhe sind Auszubildende und in anerkannten Werkstätten tätige behinderte Menschen versicherungspflichtig. Außerdem unterliegen Wehr- und Zivildienstleistende und die Helfer in einem freiwilligen sozialen Jahr oder in einem freiwilligen ökologischen Jahr der Versicherungspflicht.

Der Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt derzeit 19,9 Prozent des Bruttoverdienstes und wird von den abhängig Beschäftigten und den Arbeitgebern grundsätzlich je zur Hälfte getragen. Im Jahr 2007 gilt dabei die Beitragsbemessungsgrenze von 5.250 Euro (West) und 4.450 Euro (Ost) monatlich, bis zu der Arbeitsentgelt beziehungsweise Arbeitseinkommen versicherbar ist. Für diejenigen Teile des Arbeitsentgelts beziehungsweise Arbeitseinkommens, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, werden keine Beiträge erhoben, aber auch keine Rentenansprüche erworben. Auch bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze bleibt der Versicherte versicherungspflichtig.

Für bestimmte schutzbedürftige Personengruppen sind die Beiträge nicht aus dem Arbeitsentgelt, sondern anteilig aus der monatlichen Bezugsgröße zu ermitteln. Damit werden die



Beitrag zur
allgemeinen
Renten-
versicherung



Beitrags-
bemessungs-
grenze

Bezugsgröße



in der Regel unterdurchschnittlichen Einkünfte bestimmter Tätigkeiten, zum Beispiel bei der Beschäftigung behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten, für die Rente aufgewertet. Die Bezugsgröße wird aus dem durchschnittlichen Entgelt aller Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung des vorvergangenen Jahres (für 2007 also aus 2005) errechnet. Sie beträgt 2007 in den alten Bundesländern monatlich 2.450 Euro. Die Bezugsgröße Ost liegt wegen des in den neuen Bundesländern noch niedrigeren Einkommensniveaus 2007 monatlich bei 2.100 Euro.



Gleitzone



Für Beschäftigte, die zwischen 400,01 Euro und 800 Euro verdienen, gilt seit dem 1. April 2003 eine so genannte Gleitzone (Progressionszone). Beschäftigte in der Gleitzone sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. In der Gleitzone wird bei der Beitragsbemessung jedoch ein geringeres beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt als das tatsächlich erzielte zugrunde gelegt. Das heißt, der Arbeitnehmerbeitrag verringert sich und der Nettolohn ist dementsprechend höher. Bei der Rentenberechnung wird später aber auch nur dieses reduzierte Arbeitsentgelt berücksichtigt. Der Arbeitnehmer kann hierauf verzichten und Beiträge entsprechend seinem tatsächlichen Arbeitsentgelt zahlen. Er erwirbt dann in der Rentenversicherung Ansprüche, die seinem tatsächlichen Arbeitsentgelt entsprechen. Der Arbeitgeber zahlt für das gesamte Arbeitsentgelt grundsätzlich den vollen Arbeitgeberanteil, das heißt, er trägt die Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Der vom Arbeitnehmer zu

zahlende Beitrag steigt linear von rund vier Prozent am Anfang der Gleitzone bis zum vollen Arbeitnehmeranteil an.

2. Studierende

Eingeschriebene Studierende, die neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit eine mehr als nur geringfügige Beschäftigung aufnehmen, sind rentenversicherungspflichtig wie andere Beschäftigte auch. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt dagegen im Falle einer Beschäftigung Versicherungsfreiheit, solange das Studium im Vordergrund steht. Steht jedoch die Beschäftigung im Vordergrund, was in der Regel bei einer Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit der Fall ist, werden Studierende auch in den übrigen Versicherungszweigen versicherungspflichtig. Studierende, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, sind in dieser Beschäftigung versicherungsfrei. Studierende, die ein nicht vorgeschriebenes Praktikum ableisten, werden nach den allgemeinen Regelungen zur Versicherungspflicht beurteilt. Üben sie eine geringfügige Beschäftigung aus (siehe Seite 28), besteht demnach Versicherungsfreiheit.

3. Bezieherinnen und Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Wer eine Entgeltersatzleistung wie Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II bezieht, ist während des Bezugs dieser Leistung versicherungspflichtig. Dies galt bis zum 31. Dezember 2004 auch für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosenhilfe. Falls der Leistungsbezieher im letzten Jahr vor Beginn der Leistung nicht



Entgelt-
ersatzleistung

in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war, muss die Versicherungspflicht beantragt werden.

Die Versicherung erfolgt durch den jeweiligen Sozialleistungsträger. Der Beitrag zur Gesetzlichen Rentenversicherung wird aus 80 Prozent des Verdienstes berechnet, aus dem die Entgeltersatzleistung ermittelt worden ist. Eine Ausnahme bildet das Arbeitslosengeld II, für das als beitragspflichtige Einnahme pauschal ein Betrag von 205 Euro monatlich zugrunde gelegt wird.

4. Pflegepersonen

Personen, die einen anerkannt Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung wenigstens 14 Stunden pro Woche nicht erwerbsmäßig pflegen, sind versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht muss bei der Pflegekasse beantragt werden. Die Beiträge zur Rentenversicherung für die nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen zahlt die Pflegekasse, bei der der Pflegebedürftige versichert ist. Die Höhe der Beiträge ist gestaffelt. Sie richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und nach dem Umfang der Pfllegetätigkeit (siehe Seite 61).

5. Mütter und Väter

Für die Erziehung eines Kindes in Deutschland ist die Erziehungsperson für die ersten drei Jahre nach der Geburt ohne eigene Beitragszahlung pflichtversichert. Die Eltern können bei gemeinsamer Erziehung dem Rentenversicherungsträger gegenüber übereinstimmend erklären, wer von ihnen wegen Kindererziehung versichert sein soll. Die Zuordnung der Kindererziehungszeiten und damit auch die Pflichtversicherung kann während der

drei Jahre zwischen den Eltern zeitlich aufgeteilt werden. Wichtig ist dabei: Bei gemeinsamer Erziehung ist grundsätzlich die Mutter pflichtversichert. Soll stattdessen der Vater versichert sein, kann die Erklärung der Eltern grundsätzlich nur für die Zukunft und nicht rückwirkend abgegeben werden. Bei der Erziehung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, umfasst die Pflichtversicherung wegen Kindererziehung nur das erste Jahr nach der Geburt. Eine übereinstimmende Erklärung kann nicht mehr abgegeben werden.

Die Beiträge für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund. Bei der Rente werden die Kindererziehungszeiten mit dem jeweiligen Durchschnittsverdienst aller Versicherten bewertet. Kindererziehungszeiten im Ausland werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

6. Altersteilzeitarbeit

a) Das Konzept der reduzierten Arbeitszeit

Beschäftigte können – im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber – ab 55 Jahren ihre bisherige Arbeitszeit halbieren und bekommen vom Arbeitgeber ihr regelmäßig gezahltes (Teilzeit-) Arbeitsentgelt um mindestens 20 Prozent aufgestockt. Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung. Damit werden für die Beschäftigten insgesamt mindestens 90 Prozent ihres bisherigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung berücksichtigt. Die Aufstockungsbeträge zum Entgelt und zur gesetzlichen Rentenversicherung sind sozialversicherungs- und steuerfrei. Der Arbeitgeber kann unter Beachtung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze freiwillig höhere Beiträge entrichten. In vielen Branchen und Firmen gibt es tarifvertragliche Regelungen, die zum Teil höhere Aufstockungsbeträge vorsehen.

b) Die Voraussetzungen im Einzelnen:

- Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit muss das 55. Lebensjahr vollendet sein;
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit muss mindestens drei Jahre lang eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden sein;
- es muss ein unmittelbarer Übergang von der Altersteilzeit in eine Altersrente erfolgen;
- der Arbeitgeber muss Mindestaufstockungsbeträge zum Entgelt (20 % des Regelarbeitsentgelts) und zur gesetzlichen Rentenversicherung (entsprechend 90 % des bisherigen Arbeitsentgelts) leisten.

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die oben genannten gesetzlichen Mindestaufstockungsleistungen des Arbeitgebers, wenn der frei gewordene Arbeitsplatz durch einen arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Ausgebildeten wieder besetzt wird. Die Wiederbesetzung ist auch auf einem Arbeitsplatz möglich, der durch innerbetriebliche Umsetzung im Zusammenhang mit der Altersteilzeitarbeit frei geworden ist. Mehrere Altersteilzeit-Arbeitsplätze können in Vollzeit zusammengefasst wieder besetzt werden.

Die Förderleistungen erbringt die Bundesagentur für Arbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der Altersteilzeitarbeit spätestens bis zum 31. Dezember 2009 beginnen. Die Vereinbarung von steuer- und beitragsrechtlich privilegierter Altersteilzeitarbeit ist über diesen Zeitpunkt hinaus möglich.

Die Förderung durch die Bundesagentur erlischt:

- wenn die Altersteilzeit beendet ist;
- mit Vollendung des 65. Lebensjahres;
- wenn der Arbeitnehmer eine ungeminderte Altersrente beanspruchen kann;

- wenn der Arbeitnehmer eine geminderte oder ungeminderte Altersrente tatsächlich bezieht;
 - wenn der Anspruch auf Leistungen wegen einer Nebentätigkeit oder Mehrarbeit des älteren Arbeitnehmers für mindestens 150 Kalendertage geruht hat;
 - wenn bereits sechs Jahre gefördert wurde.
-
-

7. Altersteilrente oder Rente wegen Erwerbsminderung und Beschäftigung

Rentnerinnen und Rentner, die eine Teilrente wegen Alters oder eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung beziehen, sind grundsätzlich nicht versicherungsfrei. Bei gleichzeitiger Beschäftigung und Bezug einer Altersteilrente oder einer Erwerbsminderungsrente gelten die gleichen Vorschriften wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Unabhängig hiervon sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

8. Selbstständige

a) Handwerkerinnen und Handwerker

Selbstständige Handwerkerinnen und Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die notwendigen handwerksrechtlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen, sind grundsätzlich versicherungspflichtig. Sie können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben. Die Befreiung muss beantragt werden. Diese Befreiungsmöglichkeit besteht nicht für Bezirksschornsteinfegermeister. Das Erfordernis, einen Antrag zu stellen, gibt den betreffenden Handwerkerinnen und Handwerkern die Gelegen-

heit, ihr Alterssicherungskonzept zu überprüfen und auf dieser Grundlage eine bewusste Entscheidung zu treffen. Nach einer Befreiung können freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden.

b) Bestimmte Berufsgruppen

Zu den versicherungspflichtigen selbstständig Tätigen gehören Lehrerinnen und Lehrer (zum Beispiel freiberuflich tätige Dozentinnen und Dozenten), Erzieherinnen und Erzieher sowie erwerbsmäßige Pflegepersonen, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinen Arbeitnehmer beschäftigen. Ebenso sind selbstständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger, Seelotsen und Hausgewerbetreibende versicherungspflichtig. Selbstständige Küstenschiffer und Küstenfischer sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls pflichtversichert.

c) Selbstständige mit einem Auftraggeber

Selbstständige aller Berufsgruppen sind als versicherungspflichtig, wenn sie auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 400 Euro monatlich übersteigt. Als versicherungspflichtige Arbeitnehmer werden auch Auszubildende und Familienangehörige berücksichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Die Prüfung, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt (Statusklärung), erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.

d) Ich-AG

Wer von der Bundesagentur für Arbeit Entgeltersatzleistungen bezogen oder an einer Arbeitsförderungsmaßnahme teilgenom-

men hat, kann einen Existenzgründungszuschuss erhalten. Dazu muss er eine selbstständige Tätigkeit, die so genannte Ich-AG, starten. Die Gründerinnen und Gründer einer solchen Ich-AG sind unabhängig von der Höhe ihres Einkommens für die Dauer des Bezugs dieses Zuschusses versicherungspflichtig in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Der Existenzgründungszuschuss ist mittlerweile ersetzt worden durch ein anderes Förderinstrument. Versicherungspflicht wegen Bezugs eines Existenzgründungszuschusses besteht also nur noch übergangsweise.

←
Ich-AG

e) Künstlerinnen und Künstler, Publizistinnen und Publizisten

Selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten sind in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversichert. Dazu muss ihr Einkommen aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit 3.900 Euro jährlich (einheitlich in den alten und in den neuen Bundesländern) überschreiten. Die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven stellt auf der Grundlage der Meldung des Künstlers oder Publizisten die Versicherungspflicht fest und berechnet die Beiträge. Die Leistungen der Rentenversicherung erhalten die Künstler und Publizisten von der Deutschen Rentenversicherung.

←
Künstlersozial-
versicherung



f) Versicherungspflicht auf Antrag

Alle Selbstständigen, die nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, können die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beantragen. Der Antrag muss innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder dem Ende

einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit gestellt werden. Die lange Antragsfrist gibt diesen Personen die Gelegenheit, die Entscheidung über die Art ihrer Alterssicherung auf der Grundlage einer gefestigten Einkommenssituation zu treffen. Die Versicherungspflicht beginnt am Tag nach dem Eingang des Antrages beim Rentenversicherungsträger und endet erst mit der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit.

g) Beitragszahlung bei selbstständiger Tätigkeit

→
Regelbeitrag

Selbstständige können unabhängig von der Höhe ihres Einkommens den so genannten Regelbeitrag zahlen, der aus der Bezugsgröße berechnet wird und im Jahr 2007 monatlich 487,55 Euro (West) beziehungsweise 417,90 Euro (Ost) beträgt. Im Jahr des Beginns der selbstständigen Tätigkeit und in den drei folgenden Kalenderjahren müssen Selbstständige ebenfalls unabhängig vom tatsächlichen Einkommen nur den halben Regelbeitrag (243,78 Euro [West] beziehungsweise 208,95 Euro [Ost]) im Monat zahlen. Auf Antrag können sie von Anfang an den (vollen) Regelbeitrag wählen, wenn sie höhere Ansprüche erwerben wollen. Selbstständige können alternativ auch beantragen, dass der Beitrag zur Rentenversicherung aus ihrem tatsächlichen steuerpflichtigen Einkommen berechnet wird. Bundeseinheitlich wird jedoch mindestens ein monatliches Einkommen von 400 Euro zugrunde gelegt. Der Beitragssatz liegt bei 19,9 Prozent des tatsächlichen Einkommens, so dass sich im Jahr 2007 ein Mindestbeitrag von 79,60 Euro monatlich ergibt. Selbstständige tragen ihre Beiträge grundsätzlich in voller Höhe selbst.

9. Befreiung von der Versicherungspflicht

Versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige werden auf Antrag von der Versicherungs-

pflicht in der Rentenversicherung befreit, wenn sie wegen einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Architektinnen und Architekten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). Bedingung ist unter anderem, dass für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der jeweiligen berufsständischen Kammer bestand.

Auch selbstständige Handwerkerinnen und Handwerker können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien lassen (siehe Seite 23).

B. VERSICHERUNGSFREIHEIT

1. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und ähnliche Berufsgruppen

Versicherungsfrei kraft Gesetzes sind Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und vergleichbare Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Verbänden. Diese Personen haben aufgrund ihrer Beschäftigung eine eigene Versorgung.

2. Bezieherinnen und Bezieher von Altersrenten

Wer eine volle Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres bezieht, ist versicherungsfrei, wenn er daneben noch

arbeitet. Ist der Altersrentner noch nicht 65 Jahre alt, gelten für ihn bestimmte Hinzuverdienstgrenzen. Wenn sie nicht beachtet werden, kann dies zum (teilweisen) Wegfall der Rente führen.

Wer eine Teilrente wegen Alters bezieht, ist nicht kraft Gesetzes versicherungsfrei. Für ihn gelten die Vorschriften über Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit wie für alle anderen Beschäftigten.

3. Geringfügige Beschäftigung

Eine Beschäftigung kann wegen ihrer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung) oder wegen der geringen Höhe ihres Arbeitsentgeltes (geringfügig entlohnte Beschäftigung) geringfügig und damit versicherungsfrei sein.

a) Kurzfristige Beschäftigung

Eine Beschäftigung ist kurzfristig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt (zum Beispiel Saisonarbeit in der Landwirtschaft) oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn sie berufsmäßig oder über ein Kalenderjahr hinaus regelmäßig ausgeübt wird. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die kurzfristige Beschäftigung versicherungs- und beitragsfrei. Einzige Ausnahme ist die Gesetzliche Unfallversicherung, zu der der Arbeitgeber wie bei jeder abhängigen Beschäftigung die Beiträge zahlen muss.

Bei der Prüfung, ob Versicherungsfreiheit vorliegt, werden mehrere kurzfristige Beschäftigungen zusammengerechnet, was zur Sozialversicherungspflicht führen kann. Kurzfristige Beschäftigungen werden jedoch nicht mit geringfügig entlohnerten (Dauer-)

Beschäftigungen oder mit sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen zusammengerechnet.

b) Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Eine geringfügig entlohnte (Dauer-)Beschäftigung liegt dann vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 Euro nicht übersteigt. Für einen dauerhaft geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber vom ersten verdienten Euro an grundsätzlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 Prozent des Bruttoarbeitsentgeltes abführen. Davon gehen 15 Prozent an die gesetzliche Rentenversicherung und 13 Prozent an die gesetzliche Krankenversicherung (sofern der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist). Zwei Prozent sind Steuern einschließlich Kirchensteuer und Solidarzuschlag.

Neue Regelungen wurden für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten eingeführt. Sie finden jedoch nur Anwendung, wenn die Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet und gewöhnlich von einem Haushaltsmitglied ausgeführt wird. Für diese Art der Beschäftigung gilt eine geringere Pauschalabgabe in Höhe von nur zwölf Prozent des Bruttoarbeitsentgeltes. Dabei werden fünf Prozent an die gesetzliche Rentenversicherung und fünf Prozent an die gesetzliche Krankenversicherung (sofern der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist) gezahlt. Zwei Prozent sind als Steuern einschließlich Kirchensteuer und Solidarzuschlag abzuführen.

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Sie können aber auf die Versicherungsfreiheit in der Gesetzlichen Rentenversicherung verzichten. Der Rentenanspruch ist wegen der niedrigen Beiträge bei einer geringfügigen Beschäftigung nicht groß. Aber der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit kann dennoch attraktiv sein, weil

← geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

mit Pflichtbeiträgen der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt beziehungsweise aufrechterhalten wird. Außerdem wird diese Zeit bei der Berechnung von Renten nach Mindesteinkommen und von Wartezeiten für vorgezogene Altersrenten berücksichtigt. Auch Ansprüche auf Rehabilitationsmaßnahmen können durch diese „freiwillig“ geleisteten Beiträge entstehen.

Alle weiteren Informationen zur rentenrechtlichen Behandlung geringfügiger Beschäftigung enthält die Informationsbroschüre, die das Bundesministerium speziell zu diesem Thema veröffentlicht hat.

INFORMATIONSBROSCHÜRE ZUR GERINGFÜGIGEN BESCHÄFTIGUNG

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Informationsbroschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ herausgegeben. Bestellmöglichkeit siehe Service, Seite 126.



C. FREIWILLIGE VERSICHERUNG

1. Freiwillige Versicherung im Grundsatz

Wer nicht versicherungspflichtig ist, kann in der Regel freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Dies gilt insbesondere für Selbstständige und Hausfrauen. Beamtinnen, Beamte und diesen gleichgestellte Personen sowie die auf Antrag von der Versicherungspflicht befreiten Personen können aber nur dann freiwillige Beiträge zahlen, wenn sie zuvor schon mindestens fünf Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben.

2. Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen

Für Zeiten, in denen Versicherte aufgrund besonderer Umstände versicherungsfrei oder an der Beitragszahlung gehindert waren, besteht die Möglichkeit, nachträglich freiwillige Beiträge zu zahlen. Damit kann das Versicherungsleben „lückenlos“ bleiben.

Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung sowie der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden bis zu einer Höchstdauer von insgesamt acht Jahren in der Rentenversicherung angerechnet. Davon wirken künftig (ab dem Jahr 2009) Zeiten der Fachschulausbildung oder der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bis zu drei Jahren unmittelbar rentensteigernd. Für Ausbildungszeiten, die länger als acht Jahre dauern und deshalb nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden können, ist eine Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen möglich. Auch für die Zeit der schulischen Ausbildung während des 17. Lebensjahres können freiwillige Beiträge nachgezahlt werden.

Seit dem 1. Januar 2005 kann die Nachzahlung nur noch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragt werden.

In folgenden weiteren Fällen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Nachzahlungsmöglichkeiten:

- Nachzahlung für Zeiten bei internationalen Organisationen,
- Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen,
- Nachzahlung für Geistliche und Ordensangehörige, die als Vertriebene anerkannt sind,
- Nachzahlung bei Nachversicherung,
- Nachzahlung bei beanstandeten Pflichtbeiträgen.

Informationen zum Thema geben die zuständigen Rentenversicherungsträger.

3 Rentenarten

Rentenansprüche sind davon abhängig, dass zuvor Beiträge gezahlt wurden und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Aus der Gesetzlichen Rentenversicherung werden folgende Renten gezahlt:

- Renten wegen Alters
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Hinterbliebenenrenten (Renten wegen Todes)

Grundvoraussetzung: Erfüllung von Wartezeiten

→ | **Wartezeit** Leistungen aus der Rentenversicherung können nur beansprucht werden, wenn die Versicherten mindestens eine Zeit lang der Versicherung angehört haben. Diese Mindestversicherungszeit ist die Wartezeit. Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten (siehe ab Seite 58) ist Voraussetzung für den Anspruch auf die Regelaltersrente, die Renten wegen Erwerbsminderung und die Renten wegen Todes. Für die anderen Renten sind die Wartezeiten – je nach Rentenart – höher.

Die vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

Für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes muss grundsätzlich die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein.



Wer noch keine fünf Beitragsjahre in der Rentenversicherung zurückgelegt hat, für den kann die allgemeine Wartezeit infolge bestimmter Ereignisse als erfüllt gelten („vorzeitige Wartezeiterfüllung“). Hierzu zählen ein Arbeitsunfall oder eine Wehr- oder Zivildienstbeschädigung. Bei einem Arbeitsunfall ist für die vorzeitige Wartezeiterfüllung außerdem erforderlich, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls versicherungspflichtig war oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge nachweist.

Außerdem gilt die allgemeine Wartezeit als erfüllt, wenn die volle Erwerbsminderung oder der Tod während einer Ausbildung oder spätestens innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherte in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens für ein Jahr Pflichtbeiträge nachweisen kann. Im Falle des Todes ist der Nachweis von einem Jahr mit Pflichtbeiträgen des Versicherten durch die Hinterbliebenen erforderlich.

Der Zeitraum von zwei Jahren verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres um bis zu sieben Jahre.

A. ALTERSRENTEN

Anspruch auf eine Rente wegen Alters hat nur der Versicherte selbst. Voraussetzung ist zunächst das Erreichen eines bestimmten Lebensalters (Altersgrenze). Daneben müssen – je nach Art der Altersrente – weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

Versicherte können eine Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln der erreichten Vollrente in Anspruch nehmen.

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Rente wegen Alters ist kein Grund für eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz. Die Möglichkeit, eine Altersrente vorzeitig vor der Regelaltersrente zu beziehen, soll sich für den Arbeitnehmer bei Kündigungen oder Vereinbarungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht nachteilig auswirken können.

Die Altersgrenzen für einen abschlagsfreien Rentenbezug

Um die Belastung der Gesetzlichen Rentenversicherung durch die Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten zu begrenzen, wurden die Altersgrenzen für einen abschlagsfreien Rentenbezug von 60 beziehungsweise 63 auf 65 Jahre angehoben. Die Altersgrenzen für einen abschlagsfreien Rentenbezug bei der Altersrente für Frauen und der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wurden von 60 auf 65 Jahre, bei der Altersrente für langjährig Versicherte von 63 auf 65 Jahre und bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen von 60 auf 63 Jahre angehoben. Dennoch ist eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Renten grundsätzlich möglich (Ausnahme: die auf Seite 38 näher ausgeführte Änderung bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, die nach Ende der Übergangszeit erst mit 63 Jahren bezogen werden kann). Um die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer auszugleichen, wird die monatliche Rente für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um einen Abschlag in Höhe von 0,3 Prozent verringert. Wird die Rente um fünf Jahre (60 Monate) vorgezogen, ergibt sich somit ein Abschlag von 18 Prozent. Die Abschläge bleiben für die gesamte Rentenbezugsdauer auch über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus bestehen. Sie wirken sich auch

auf die Höhe von Hinterbliebenenrenten aus. Die für bestimmte Personengruppen geltenden Regelungen zum Vertrauensschutz sind bei den einzelnen Rentenarten weitgehend ausgelaufen.

Rente mit 67

Das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) sieht eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr vom Jahr 2012 an bis zum Jahr 2029 und entsprechende Anhebungen bei anderen Renten vor. Die entsprechenden Neuregelungen finden Sie in Abschnitt „Rente mit 67“ ab Seite 46.

1. Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Neben der Regelaltersrente darf unbeschränkt hinzuverdient werden.

(Jahrgang 1947 und jünger siehe Seiten 46 und 50 bis 51)

2. Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte können diese Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres mit Abschlägen in Anspruch nehmen, wenn sie

- das 63. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Zur Wartezeit von 35 Jahren zählen alle rentenrechtlichen Zeiten; Näheres hierzu ab Seite 54.

Nach bisher geltendem Recht sollte die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente für 1948 und später Geborene stufenweise auf 62 Jahre gesenkt werden. Diese Absenkung der Altersgrenze für den frühestmöglichen Rentenzugang auf 62 Jahre unterbleibt.

(Jahrgang 1948 und jünger siehe Seiten 47 und 50 bis 51)

3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf diese Altersrente ohne Abschläge haben Versicherte, die

- das 63. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Rentenbeginn als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist mit Abschlägen bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Anerkannte schwerbehinderte Menschen sind alle Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50, solange sie ihren Wohnsitz in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Über den Grad der Schwerbehinderung entscheidet das Versorgungsamt. Es erteilt einen Feststellungsbescheid und erstellt als Nachweis einen Behindertenausweis.

Auch nicht schwerbehinderte Versicherte können Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben, wenn sie vordem 1. Januar 1951 geboren wurden und berufs- oder erwerbsunfähig sind. Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit prüft der Rentenversicherungsträger. Wer bereits eine Rente wegen Berufs- oder

Erwerbsunfähigkeit bezieht, hat damit den Nachweis erbracht.

Für die benötigte Wartezeit von 35 Jahren zählen alle rentenrechtlichen Zeiten (siehe ab Seite 54).

Versicherte, die vor dem 16. November 2000 das 50. Lebensjahr vollendet haben und am 16. November 2000 schwerbehindert gemäß § 1 Schwerbehindertengesetz oder gemäß dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren, können aus Gründen des Vertrauensschutzes die Altersrente für schwerbehinderte Menschen bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch nehmen, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

(Jahrgang 1951 und jünger siehe Seiten 47 und 50 bis 51)

4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können diese Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen, wenn sie

- die Altersgrenze erreicht haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
- in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben und
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder vor Rentenbeginn mindestens 24 Monate Altersteilzeitarbeit geleistet haben.

Die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme dieser Altersrente war bisher die Vollendung des 60. Lebensjahres. Von 2006 bis 2008 wird diese Altersgrenze von 60 auf 63 Jahre stufenweise angehoben. Dies betrifft Versicherte, die ab dem Januar

1946 geboren sind (siehe Tabelle auf den Seiten 40 und 41). Ein Rentenbezug vor diesem Zeitpunkt ist – auch unter Inkaufnahme höherer Abschläge – bei dieser Altersrente dann grundsätzlich nicht mehr möglich. Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, haben bereits nach bisherigem Recht keinen Anspruch mehr auf diese Rentenart.

→
Vertrauens-
schutz

Einen Vertrauensschutz genießen jedoch Versicherte, die bereits vor dem 1. Januar 2004 rechtsverbindlich die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses vereinbart haben (zum Beispiel Vertrag über Altersteilzeitarbeit oder Aufhebungsvertrag) oder an diesem Tag bereits arbeitslos oder beschäftigungslos waren. Für sie wird die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme nicht angehoben. Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen Beitragszeiten und Ersatzzeiten (siehe ab Seite 58).

Der Zehn-Jahres-Zeitraum, innerhalb dessen acht Jahre mit Pflichtbeiträgen liegen müssen, wird durch bestimmte darin liegende Tatbestände wie Anrechnungszeiten, insbesondere wegen Arbeitslosigkeit ohne Pflichtbeitragszahlung, zugunsten des Versicherten verlängert. Zu den Pflichtbeitragszeiten zählen zum Beispiel auch Pflichtbeiträge, die für Pflegepersonen oder bei Bezug von Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II) entrichtet worden sind sowie Kindererziehungszeiten.

Die Arbeitslosigkeit wird grundsätzlich durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesen. Als Zeit der Arbeitslosigkeit werden auch Zeiten des Bezugs von Vorruhestandsgeld anerkannt.

→
Alters-
teilzeitarbeit

Altersteilzeitarbeit liegt vor, wenn ein Versicherter nach den Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes seine Arbeitszeit auf die Hälfte der tarifvertraglich geregelten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert hat. Die Voraussetzungen im Einzelnen entnehmen Sie bitte den Seiten 21 bis 23. Für den Anspruch auf Altersrente ist es unerheblich, ob die Altersteilzeit durch die Agentur für Arbeit gefördert wurde oder nicht.

**BEI ARBEITSLOSIGKEIT ODER ALTERSTEILZEITARBEIT:
MIT WELCHEM ALTER KANN DIE RENTE BEGINNEN?**

GEB. JAHR / -MONAT	ANHEBUNG UM ... MONATE	VORZEITIGE INANSPRUCHNAHME MÖGLICH AB ALTER		ABSCHLAG in %
		Jahr	Monat	
mit Vertrauensschutz				
1942-1951		60	0	18,0
ohne Vertrauensschutz				
1942-1945	60	60	0	18,0
1946				
Januar	1	60	1	17,7
Februar	2	60	2	17,4
März	3	60	3	17,1
April	4	60	4	16,8
Mai	5	60	5	16,5
Juni	6	60	6	16,2
Juli	7	60	7	15,9
August	8	60	8	15,6
September	9	60	9	15,3
Oktober	10	60	10	15,0
November	11	60	11	14,7
Dezember	12	61	0	14,4
1947				
Januar	13	61	1	14,1
Februar	14	61	2	13,8
März	15	61	3	13,5
April	16	61	4	13,2
Mai	17	61	5	12,9
Juni	18	61	6	12,6
Juli	19	61	7	12,3
August	20	61	8	12,0
				→

Kapitel 3 | Rentenarten

GEB.JAHR / -MONAT	ANHEBUNG UM ... MONATE	VORZEITIGE INANSPRUCHNAHME MÖGLICH AB ALTER		ABSCHLAG in %
		Jahr	Monat	
→				
1947				
September	21	61	9	11,7
Oktober	22	61	10	11,4
November	23	61	11	11,1
Dezember	24	62	0	10,8
1948				
Januar	25	62	1	10,5
Februar	26	62	2	10,2
März	27	62	3	9,9
April	28	62	4	9,6
Mai	29	62	5	9,3
Juni	30	62	6	9,0
Juli	31	62	7	8,7
August	32	62	8	8,4
September	33	62	9	8,1
Oktober	34	62	10	7,8
November	35	62	11	7,5
Dezember	36	63	0	7,2
1949-1951	36	63	0	7,2

5. Altersrente für Frauen

Anspruch auf diese Altersrente – mit Abschlägen – haben vor 1952 geborene Frauen, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben.

Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen Beitragszeiten und Ersatzzeiten (siehe ab Seite 58).

Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen zum Beispiel auch vor, wenn

- Kindererziehungszeiten bestehen,
- für Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II) Pflichtbeiträge gezahlt worden sind oder
- Pflichtbeiträge für Pflegepersonen entrichtet worden sind (siehe Seite 61).

B. RENTEN WEGEN VERMINDERTER ERWERBSFÄHIGKEIT

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in einem bestimmten Maße eingeschränkt oder ganz weggefallen ist. Diese Renten werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, da hier die Regelaltersrente anschließt. Es ist sichergestellt, dass eine spätere Regelaltersrente nicht niedriger ausfällt als eine zuvor gezahlte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Versicherte haben einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben. Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen zum Beispiel auch vor, wenn

- Kindererziehungszeiten vorhanden sind,
- für Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II) Pflichtbeiträge gezahlt worden sind oder
- Pflichtbeiträge für Pflegepersonen entrichtet worden sind (siehe Seite 61).

Der Zeitraum von fünf Jahren verlängert sich unter anderem um Anrechnungszeiten (insbesondere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, schulischen Ausbildung) und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und wegen Pflege.

Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben auch Versicherte, die bereits vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt hatten und zudem ab 1984 jeden Monat bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit rentenrechtlichen Zeiten, zum Beispiel mit freiwilligen Beiträgen, belegt haben.

Sofern die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall oder einen anderen Tatbestand, durch den die allgemeine Wartezeit als erfüllt gilt, eingetreten ist, gelten erleichterte Voraussetzungen (siehe Seiten 32 und 33).

1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben Versicherte, die

- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe Seite 42) und
- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hat keine volle Lohnersatzfunktion, da hier davon ausgegangen wird, dass der Versicherte noch selbst zur Sicherung seines Lebensunterhalts beitragen kann. Die Rente beträgt deshalb nur die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung geleistete Beiträge werden bei einer späteren Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Alters berücksichtigt.

2. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Aus Gründen des Vertrauensschutzes haben auch Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe Seite 42)
- vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden und
- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit in ihrem bisherigen Beruf oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können.

3. Rente wegen voller Erwerbsminderung

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben Versicherte, die

- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (siehe Seite 42) erfüllen und
- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Kann ein Versicherter zwar noch mindestens drei, aber nicht mehr sechs Stunden täglich arbeiten und kann ihm kein entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden, hat er Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der Anspruch auf diese Rentenleistung besteht jedoch nur so lange, wie ein dem eingeschränkten Leistungsvermögen entsprechender Arbeitsplatz nicht gefunden werden kann.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung entspricht einer Vollrente; sie ist so hoch wie eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit vergleichbarem Versicherungsleben.

4. Rente wegen voller Erwerbsminderung für behinderte Menschen

Diese Rente ist gedacht für Personen, die seit Geburt oder durch einen frühen Unfall oder ähnliche Ereignisse voll erwerbsgemindert sind und deshalb die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllen konnten.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem unun-

terbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist.

Die Wartezeit von 20 Jahren kann durch Pflichtbeiträge aus einer Beschäftigung, zum Beispiel in einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen, oder durch freiwillige Beiträge erfüllt werden. Die Voraussetzung, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten nachzuweisen, muss bei dieser Rente nicht erfüllt werden. In den neuen Bundesländern gilt: Auf die Wartezeit von 20 Jahren werden die Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts in den neuen Bundesländern nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis 31. Dezember 1991 angerechnet.

Grundprinzip: Zeitrenten

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich als Zeitrenten geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre. Sie kann wiederholt werden. Die Renten werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen.

Hängt der Rentenanspruch nicht allein vom Gesundheitszustand, sondern auch von der Arbeitsmarktlage ab (weil kein dem Gesundheitszustand entsprechender Teilzeitarbeitsplatz vermittelt werden kann), wird die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ebenfalls nur befristet gezahlt. In diesen Fällen kann die Befristung aber regelmäßig – also auch länger als neun Jahre – wiederholt werden.



Zeitrenten

C. Rente mit 67

Das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) sieht eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr vom Jahr 2012 an bis zum Jahr 2029 und entsprechende Anhebungen bei anderen Renten vor.

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1952, für die es derzeit noch unter bestimmten Voraussetzungen die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gibt, verbleibt es hinsichtlich dieser Altersrenten beim geltenden Recht und damit bei den heute geltenden Altersgrenzen, und zwar auch dann, wenn der Zugang in diese Altersrenten erst nach dem Jahr 2011 erfolgt.

Im Einzelnen Regelaltersrente

Bei der Regelaltersrente wird die Altersgrenze ab Geburtsjahrgang 1947 stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Geburtsjahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze 67 Jahre.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zum 1. Januar 2012 wird für besonders langjährig Versicherte eine neue Altersrente eingeführt. Anspruch auf einen abschlagsfreien Renteneintritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres haben Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erreichen.

Altersrente für langjährig Versicherte

Bei der Altersrente für langjährig Versicherte wird die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenzugang ab Geburtsjahrgang 1949 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist – wie zur Zeit – frühestens mit 63 Jahren unter Inkaufnahme von Rentenminderungen möglich. Die nach bisherigem Recht vorgesehene Absenkung der Altersgrenze für den frühestmöglichen Rentenzugang auf 62 Jahre unterbleibt. Die Rentenminderung beträgt 0,3 % der Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenzugang ab Geburtsjahrgang 1952 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr und für die frühestmögliche Inanspruchnahme stufenweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Die Rentenminderung beträgt 0,3 % der Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme. Damit verbleibt es bei einem maximalen Abschlag in Höhe von 10,8%.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten

Das Referenzalter für die Berechnung von Abschlägen bei Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Hinterbliebenenrente wird stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Für Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren (40 Pflichtbeitragsjahren ab dem Jahr 2024) verbleibt es bei dem bisherigen Referenzalter von 63 Jahren. Als Pflichtbeitragsjahre gelten dieselben Zeiten wie bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Der maximale Abschlag verbleibt bei 10,8%.

INFORMATIONSBROSCHÜRE ZUR ERWERBSMINDERUNGSENTE

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet eine Broschüre speziell zur Erwerbsminderungsrente mit weiteren Informationen zu diesem Thema an. Bestellmöglichkeit siehe Service, Seite 126.



Große Witwenrente und Witwerrente

Die Altersgrenze für diese Renten wird stufenweise vom 45. auf das 47. Lebensjahr angehoben. Unverändert bleiben die Regelungen für den Anspruch auf diese Rente wegen aktueller Kindererziehung oder beim Vorliegen einer Erwerbsminderung.

Vertrauensschutz

Vertrauensschutz ist im Wesentlichen dadurch gegeben, dass die Anhebung erst im Jahre 2012 beginnt und in sehr moderaten Schritten erfolgt. Durch eine Vorlaufzeit von mehreren Jahren haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber genügend Zeit, ihre Planungen anzupassen.

Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten haben Angehörige der Geburtsjahrgänge 1954 und älter, wenn sie bereits vor dem 1. Januar 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben. Besonderen Vertrauensschutz bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben nur die Personen, die zusätzlich am 1. Januar 2007 schwerbehindert gemäß § 1 Schwerbehindertengesetz waren.

Ferner ist durch eine Anpassung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einen Zeitpunkt befristet ist, in dem sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Alters haben, entsprechend den Anhebungsschritten bis zum Alter 67 weiter arbeiten können.

Anhebung der Altersgrenzen ab Jahrgang 1947

Die nachfolgende Tabelle ist eine detaillierte Übersicht über die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen für Altersrenten.

GEBURTS- JAHRGANG	REGEL- ALTERS- RENTE	ALTERS- RENTE (AR) FÜR BES. LANG- JÄHRIG VER- SICHERTE	AR FÜR LANGJÄHRIG VERSICHERTE		
	AB- SCHLAGS- FREI	AB- SCHLAGS- FREI	AB- SCHLAGS- FREI	VORZEITIGER BEZUG AB	
	ALTER JAHR/MONAT	ALTER JAHR/MONAT	ALTER JAHR/MONAT	ALTER JAHR/MONAT	ABSCHLAG IN %
1945	65		65	63	7,2
1946	65		65	63	7,2
1947	65/1	65	65	63	7,2
1948	65/2	65	65	63	7,2
1/1949	65/3	65	65/1	63	7,5
2/1949	65/3	65	65/2	63	7,8
3-12/1949	65/3	65	65/3	63	8,1
1950	65/4	65	65/4	63	8,4
1951	65/5	65	65/5	63	8,7
01/1952	65/6	65	65/6	63	9
02/1952	65/6	65	65/6	63	9
03/1952	65/6	65	65/6	63	9
04/1952	65/6	65	65/6	63	9
05/1952	65/6	65	65/6	63	9
06-12/1952	65/6	65	65/6	63	9
1953	65/7	65	65/7	63	9,3
1954	65/8	65	65/8	63	9,6
1955	65/9	65	65/9	63	9,9
1956	65/10	65	65/10	63	10,2
1957	65/11	65	65/11	63	10,5
1958	66	65	66	63	10,8
1959	66/2	65	66/2	63	11,4
1960	66/4	65	66/4	63	12
1961	66/6	65	66/6	63	12,6
1962	66/8	65	66/8	63	13,2
1963	66/10	65	66/10	63	13,8
1964	67	65	67	63	14,4

AR FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN			AR WEGEN ARBEITSLOSIGKEIT/ ALTERSTEILZEITARBEIT (UNVERÄNDERT)			AR FÜR FRAUEN (UNVERÄNDERT)		
AB- SCHLAGS- FREI	VORZEITIGER BEZUG AB		AB- SCHLAGS- FREI	VORZEITIGER BEZUG AB		AB- SCHLAGS- FREI	VORZEITIGER BEZUG AB	
ALTER JAHR/MONAT	ALTER JAHR/MONAT	AB- SCHLAG IN %	ALTER JAHR/MONAT	ALTER JAHR/MONAT	AB- SCHLAG IN %	ALTER JAHR/MONAT	ALTER JAHR/MONAT	AB- SCHLAG IN %
63	60	10,8	65	60	18	65	60	18
63	60	10,8	65	60-61	17,7-14,4	65	60	18
63	60	10,8	65	61-62	14,1-10,8	65	60	18
63	60	10,8	65	62-63	10,5-7,2	65	60	18
63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
63/1	60/1	10,8						
63/2	60/2	10,8						
63/3	60/3	10,8						
63/4	60/4	10,8						
63/5	60/5	10,8						
63/6	60/6	10,8						
63/7	60/7	10,8						
63/8	60/8	10,8						
63/9	60/9	10,8						
63/10	60/10	10,8						
63/11	60/11	10,8						
64	61	10,8						
64/2	61/2	10,8						
64/4	61/4	10,8						
64/6	61/6	10,8						
64/8	61/8	10,8						
64/10	61/10	10,8						
65	62	10,8						

Beide Altersrenten entfallen
nach geltendem Recht
ab Jahrgang 1952.

D. HINTERBLIEBENENRENTEN

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet nicht nur den Versicherten Schutz im Alter oder bei verminderter Erwerbsfähigkeit, sie hat auch die Aufgabe, den Hinterbliebenen im Falle des Todes Ersatz für den entfallenden Unterhalt in Form von Hinterbliebenenrenten zu leisten.

1. Witwen- und Witwerrente

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt kleine und große Witwen- und Witwerrenten.

Anspruch auf die kleine Witwen- oder Witwerrente haben die Witwe oder der Witwer beziehungsweise die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn

- der verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hatte und
- der Hinterbliebene nach dem Tod des verstorbenen Versicherten nicht wieder geheiratet hat beziehungsweise keine neue Lebenspartnerschaft eingegangen ist.

Die kleine Witwen- oder Witwerrente beträgt 25 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten. Sie wird für zwei Jahre geleistet, jedoch dann zeitlich unbegrenzt, wenn ein Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder eine Ehe zu diesem Zeitpunkt bereits bestand und ein Ehegatte älter als 40 Jahre war. Das gilt auch für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Anspruch auf die große Witwen- oder Witwerrente hat neben der Witwe oder dem Witwer der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn

- die Voraussetzungen für die kleine Witwen- oder Witwerrente erfüllt sind und
- der Hinterbliebene entweder das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht oder
- erwerbsgemindert ist.

Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt 55 Prozent der Rente des Verstorbenen. Frauen, gegebenenfalls auch Männer, die Kinder erzogen haben, erhalten für das erste Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von zwei Entgeltpunkten. Für das zweite und jedes weitere Kind beträgt der monatliche Zuschlag jeweils einen Entgeltpunkt. Betragsmäßig wirkt sich jeder Entgeltpunkt derzeit monatlich brutto mit 26,27 Euro in den alten und 23,09 Euro in den neuen Bundesländern aus.



Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente des Verstorbenen (ohne Zuschlag für Kindererziehung), wenn der Ehegatte oder Lebenspartner vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder wenn an diesem Stichtag die Ehe beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerschaft bestand und mindestens ein Ehegatte oder Lebenspartner älter als 40 Jahre war.

Bei so genannten Versorgungsehen wird eine Witwen- oder Witwerrente nicht geleistet. Von einer Versorgungsehe ist regelmäßig dann auszugehen, wenn die Ehe beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mindestens ein Jahr bestand.

Sind Ehegatten vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, hat der überlebende Ehegatte nach dem Tode seines geschiedenen Ehegatten Anspruch auf eine kleine oder große Witwen- oder Witwerrente (Geschiedenenwitwenrente). Dies gilt, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Verstorbene außerdem zum Unterhalt verpflichtet war oder Unterhalt geleistet hat. In den neuen Bundesländern besteht ein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente nicht. Dieses Recht sah nur in Ausnahmefällen einen dauernden Unterhalt vor. Für diese Geschiedenen kann aber ein Anspruch auf Erziehungsrente bestehen, auch wenn die Scheidung vor dem 1. Juli 1977 war (siehe Seite 55).

2. Waisenrente

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt Halbwaisenrenten und Vollwaisenrenten. Anspruch auf die Halbwaisenrente besteht, wenn die Waise noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Die Halbwaisenrente beträgt zehn Prozent der Rente zuzüglich eines Zuschlags, der sich an den rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen orientiert.

Anspruch auf die Vollwaisenrente besteht, wenn die Waise keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat. Die Vollwaisenrenten werden aus den Versicherungen der beiden verstorbenen Elternteile berechnet, wenn beide die allgemeine Wartezeit erfüllt hatten. Die Vollwaisenrente beträgt 20 Prozent der Summe der Renten der beiden Verstorbenen zuzüglich eines Zuschlags. Dieser Zuschlag orientiert sich an der Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen mit der höchsten Rente und wird vermindert um die zweithöchste Rente. Zu den unterhaltspflichtigen Elternteilen gehören die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern.

Anspruch auf Waisenrente kann auch nach dem Tod eines Stiefelternteils oder Pflegeelternteils (zum Beispiel Großelternteils) bestehen, wenn das Kind in deren Haushalt gelebt hat oder von ihnen überwiegend unterhalten worden ist.

Waisenrente wird uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Über das 18. Lebensjahr hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt, wenn die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten zwischen zwei Abschnitten (zum Beispiel Ausbildung und gesetzlichem Wehr- oder Zivildienst oder einem freiwilligen Dienst) befindet oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet oder
- wegen Behinderung nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes unterbrochen oder aufgeschoben, verlängert sich der Anspruch entsprechend über das 27. Lebensjahr hinaus.

3. Erziehungsrente

Die Erziehungsrente nimmt unter den Renten wegen Todes eine Sonderstellung ein. Bei ihr handelt es sich nicht um eine Rente aus der Versicherung eines Verstorbenen, sondern um eine Rente aus der eigenen Versicherung der Erziehungsperson.

Zu den Renten wegen Todes gehört sie aber, weil der Auslöser für den Anspruch der Tod des geschiedenen Ehegatten beziehungsweise früheren Lebenspartners ist. Anspruch auf die Erziehungsrente haben Versicherte,

- deren Ehe geschieden beziehungsweise deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, wobei in den alten Bundesländern nur Scheidungen nach dem 30. Juni 1977 zählen,
- solange sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners erziehen,
- wenn sie nicht wieder geheiratet haben beziehungsweise keine neue eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind und
- wenn sie bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Die Erziehungsrente entspricht einer Vollrente, sie wird also in Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung der Versicherten gezahlt.

4. Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Zum Ausbau der eigenständigen Alterssicherung beider Ehebeziehungsweise Lebenspartner besteht für jüngere Paare die Möglichkeit, statt einer Hinterbliebenenversorgung das Rentensplitting zu wählen. Sind beide Partner einverstanden, können die gemeinsam in der Ehezeit beziehungsweise Zeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Rentenanwartschaften partnerschaftlich geteilt werden.

Die Wirkung dieser Teilung tritt schon zu Lebzeiten beider Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner ein – nämlich dann, wenn auch der zweite Partner in Rente geht. In der Regel verbessert das Rentensplitting die Rentenansprüche des Ehegatten beziehungsweise des Lebenspartners mit dem geringeren Verdienst. Voraussetzung für ein Splitting sind bei jedem Ehe- oder Lebenspartner 25 Jahre rentenrechtlicher Zeiten (einschließlich Kinderberücksichtigungszeiten).

4 Persönlicher Rentenanspruch

A. RENTENRECHTLICHE ZEITEN

Für die Gesetzliche Rente sind verschiedene rentenrechtliche Zeiten maßgebend. Eine bestimmte Anzahl rentenrechtlicher Zeiten bildet die Voraussetzung für die Zahlung einer Rente (Erfüllung der Wartezeit). Vor allem die Beitragszeiten sind die Grundlage für die Höhe der späteren Rente. Aber auch beitragsfreie Zeiten werden zum Teil rentensteigernd berücksichtigt, obwohl hierfür keine Vorleistung in Form von Beiträgen erbracht wurde. Hier kommt der soziale Aspekt der Gesetzlichen Rentenversicherung zum Ausdruck.

Welche rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt werden und welche davon für die verschiedenen Wartezeiten zählen, wird nachfolgend erklärt.

1. Beitragszeiten

- | **rentenrechtliche Zeiten** Die wichtigsten rentenrechtlichen Zeiten sind die Beitragszeiten. Die Höhe einer Rente richtet sich in erster Linie nach den Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen, für die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Die Bewertung einer Beitragszeit für die Rente bemisst sich nach dem Verhältnis des in einem Kalenderjahr erzielten versicherten Bruttoarbeitsentgelts (oder

versicherten Bruttoarbeitseinkommens) zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im gleichen Kalenderjahr. Dieses Prinzip ist die Grundlage für die Rentenberechnung (siehe Seite 71). Für einige Beitragszeiten, in denen typischerweise niedrige Entgelte gezahlt werden, gibt es Sonderregelungen zugunsten der Versicherten, zum Beispiel für Wehr- und Zivildienstleistende.

a) Höherbewertung der Pflichtbeiträge während einer Berufsausbildung

Für eine Berufsausbildung kann bei der Rentenberechnung ein höheres als das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt berücksichtigt werden. Als Bruttoentgelt während dieser Zeit werden mindestens 75 Prozent des Wertes angerechnet, der sich für alle beitragspflichtigen Zeiten des Versicherten im Durchschnitt seines gesamten Versicherungslebens ergibt. Die Höherbewertung ist jedoch auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Versicherten begrenzt. Die bisherige pauschale Aufwertung der ersten 36 Pflichtbeitragsmonate entfällt ab 2005 mit einer vierjährigen Übergangsregelung. Ab 2009 werden nur noch Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung höher bewertet.

b) Pflichtbeiträge von Wehr- und Zivildienstleistenden

Für Wehr- und Zivildienstleistende werden Beiträge aus einem fiktiven Verdienst in Höhe von 60 Prozent der Bezugsgröße durch den Bund gezahlt. Für Zeiten vor dem 1. Januar 2000 galten in Bezug auf die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen unterschiedliche Werte.

c) Pflichtbeiträge von behinderten Menschen

Besonderheiten gelten für behinderte Menschen, wenn sie in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anerkannten Blindenwerkstätten beziehungsweise in Anstalten, Hei-

men oder vergleichbaren Einrichtungen in einer gewissen Regelmäßigkeit eine Beschäftigung ausüben. Für sie werden Beiträge – unabhängig vom tatsächlichen Verdienst – nach einer Mindestbemessungsgrundlage gezahlt. Diese Mindestbemessungsgrundlage beträgt 80 Prozent der Bezugsgröße. Sollte der tatsächliche Verdienst eines Behinderten über diesem Betrag liegen, werden die Beiträge aus dem tatsächlichen Verdienst gezahlt.

Begünstigt werden auch behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt (§ 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt sind.

Vor 1992 haben die Rentenversicherungsträger diese Zeiten nicht besonders gekennzeichnet. Auf Antrag werden für diese Zeiten 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten berücksichtigt.

d) Pflichtbeiträge aus Entgeltersatzleistungen

Für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen wie Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Arbeitslosengeld werden Beiträge zur Rentenversicherung durch den jeweiligen Sozialleistungsträger entrichtet. Die Beiträge werden auf der Basis von 80 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts gezahlt, das der Lohnersatzleistung zugrunde liegt. Eine Ausnahme war die bis Ende 2004 gezahlte Arbeitslosenhilfe, bei der die Basis die gezahlte Leistung war. Bei dem seit 2005 gezahlten Arbeitslosengeld II wird als beitragspflichtige Einnahme pauschal ein Betrag von 400 Euro monatlich zugrunde gelegt.

e) Kindererziehungszeiten

Auch Zeiten der Kindererziehung zählen zu den Beitragszeiten; die Beitragsleistung erfolgt dabei durch den Bund. Für jedes Kind, das vor dem 1. Januar 1992 geboren wurde, wird als Kindererziehungszeit das erste Jahr nach der Geburt angerechnet.

Überschneiden sich die Zeiten (zum Beispiel bei Zwillingen), wird die Kindererziehungszeit so verlängert, dass für jedes Kind zwölf Monate Kindererziehungszeit angerechnet werden können.

Für jedes Kind, das ab dem 1. Januar 1992 geboren wurde, werden als Kindererziehungszeit die ersten drei Jahre nach der Geburt angerechnet. Überschneiden sich die Zeiten, wird die Kindererziehungszeit so verlängert, dass für jedes Kind 36 Monate Kindererziehungszeit angerechnet werden können. Bewertet werden die Kindererziehungszeiten mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten im jeweiligen Erziehungsjahr.

Auch bei Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann eine Rente aus der Rentenversicherung nur beansprucht werden, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Gegebenenfalls kann die Wartezeit mit einer zusätzlichen Entrichtung freiwilliger Beiträge erfüllt werden.

f) Pflegezeiten

Seit dem 1. April 1995 werden für Pflegepersonen Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Als Pflegeperson wird bezeichnet, wer nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen wenigstens 14 Stunden pro Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegt.

Für die Zeit der Pflege werden bei der Rentenberechnung fiktive Verdienste zugrunde gelegt. Sie sind gestaffelt: zum einen nach der Stufe der Pflegebedürftigkeit und zum anderen nach dem Umfang der Pflegetätigkeit. Die daraus resultierenden Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung werden allein von den (Pflege-) Leistungsträgern aufgebracht, also von den Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen. Die folgenden Tabellen (siehe Seite 62) zeigen die fiktiven Entgelte und den Rentenertrag in den verschiedenen Pflegestufen und bei unterschiedlichem Pflegeaufwand für das Jahr 2006.



Pflegeperson

FIKTIVES ENTGELT

PFLEGESTUFE DES PFLEGE- BEDÜRFTIGEN	WÖCHENTLICHER PFLEGE- AUFWAND IN STUNDEN / IN PROZENT DER BEZUGSGROSSE		FIKTIVES MONATLICHES ENTGELT IN EURO	
	Stunden	Prozent	West	Ost
3	28 und mehr	80,0000	1.960,00 €	1.680,00 €
	21-27	60,0000	1.470,00 €	1.260,00 €
	14-20	40,0000	980,00 €	840,00 €
2	21 und mehr	53,3333	1.306,67 €	1.120,00 €
	14-20	35,5555	817,11 €	746,67 €
1	14 und mehr	26,6667	653,33 €	560,00 €

RENTE

PFLEGESTUFE DES PFLEGE- BEDÜRFTIGEN	WÖCHENTLICHER PFLEGE- AUFWAND IN STUNDEN / IN PROZENT DER BEZUGSGROSSE		MONATLICHER ERTRAG FÜR 1 JAHR PFLEGETÄTIGKEIT IN EURO	
	Stunden	Prozent	West	Ost
3	28 und mehr	80,0000	20,95 €	18,35 €
	21-27	60,0000	15,71 €	13,76 €
	14-20	40,0000	10,48 €	9,17 €
2	21 und mehr	53,3333	13,97 €	12,23 €
	14-20	35,5555	9,31 €	8,15 €
1	14 und mehr	26,6667	6,98 €	6,12 €

g) Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post der DDR

Für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post werden bei der Rentenberechnung grundsätzlich nur Arbeitsverdienste und Einkommen angerechnet, für die Beiträge zur Sozialversicherung der DDR tatsächlich gezahlt worden sind. Zur Schließung so genannter Rentenlücken infolge fehlender Beitragszahlungen zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) gelten darüber hinaus von März 1971 bis Dezember 1973 für bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen

Post zurückgelegte Beschäftigungszeiten Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung für Arbeitsentgelte oberhalb von 600 Mark monatlich als gezahlt. Für Personen, die am 1. Januar 1974 bereits zehn Jahre in einem der beiden Bereiche beschäftigt waren, ist ab 1. Januar 1974 der Arbeitsverdienst bis zu 1.250 Mark monatlich sogar bis Juni 1990 anrechenbar. Diese Regelungen gelten auch für so genannte Bestandsrenten, die zum 1. Januar 1992 in einem maschinellen Verfahren pauschal umgewertet worden sind.

h) Beitragszeiten nach dem Fremdrentenrecht

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges sind Millionen Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler aus den Ländern Osteuropas in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Die Rentenansprüche dieser Personen regelt das Fremdrentengesetz (FRG) von 1960. Ziel des Fremdrentenrechts ist die Eingliederung der betroffenen Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung.



Fremdrenten-
gesetz

Aufgrund der tief greifenden politischen Veränderungen in den Ländern Osteuropas und seit der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 wurden umfangreiche Änderungen des Fremdrentengesetzes notwendig. So gilt das Fremdrentengesetz seit 1992 auch in den neuen Bundesländern. Das Fremdrentenrecht integriert einen genau festgelegten Personenkreis in die gesetzliche Rentenversicherung. Diese Personen werden grundsätzlich so gestellt, als ob sie ihr Erwerbsleben in Deutschland zurückgelegt hätten.

Insbesondere folgende Personen sind in das Fremdrentenrecht einbezogen:

- Anerkannte Vertriebene,
- Aussiedler,
- Spätaussiedler.

Die Anrechnung und Bewertung der im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten richtet sich allerdings ab 1992 nicht

mehr nach dem Fremdrentengesetz, sondern regulär nach dem allgemeinen Rentenrecht (SGB VI).

Weitere Informationen zu diesem Thema sind beim Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung oder bei den kostenlosen Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger (siehe Serviceteil ab Seite 126) erhältlich.



i) Zusatz- und Sonderversorgung

Die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sind durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Mit dem Staatsvertrag und vor allem mit dem Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR wurde entschieden, die Alterssicherung für alle Personengruppen einheitlich in der Gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen.

Für die Berechnung von Ansprüchen aus Zusatz- und Sonderversorgungen wird – mit wenigen Ausnahmen – das gesamte Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Auf die Versicherung von Arbeitsverdiensten oberhalb von 600 Mark in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung kommt es nicht an, weil die verschiedenen Versorgungssysteme der DDR sehr unterschiedliche Beitragsvorschriften kannten. Besonderheiten gelten bei der Berechnung der Rente aus Vertrauensschutzgründen für Personen, die zum Zeitpunkt der Rentenüberleitung am 1. Januar

1992 bereits Rentner waren beziehungsweise für zu diesem Zeitpunkt rentennahe Jahrgänge.

j) Beitragszeiten im Ausland

Beitragszeiten im Ausland können nur aufgrund überstaatlichen Rechts oder zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden (Ausnahme: Anwendungsbereich des Fremdrentengesetzes).

Nach dem überstaatlichen Recht der Europäischen Union (EU) werden den deutschen rentenrechtlichen Zeiten Versicherungs- und Wohnzeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten hinzugerechnet. Die Zusammenrechnung der deutschen Beitragszeiten mit den Beitragszeiten im Ausland erfolgt jedoch in der Regel nur für die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, zum Beispiel der Wartezeiten. Die Beitragszeiten im Ausland müssen nach den Rechtsvorschriften des anderen EU-Mitgliedstaates zurückgelegt worden sein. Für die Rentenberechnung selbst werden diese Zeiten grundsätzlich nicht herangezogen, denn hier zahlt jeder Staat nur die Rente, die sich aus den an ihn gezahlten Beiträgen ergibt.

Auch die meisten Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland mit Ländern außerhalb der EU getroffen hat, enthalten Bestimmungen, wonach die in den Vertragsländern zurückgelegten Zeiten zum Erwerb von Ansprüchen zusammengerechnet werden. Individuelle Auskünfte zu Beitragszeiten im Ausland erteilen die Rentenversicherungsträger (siehe Service, Seite 127).

2. Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

- wegen Krankheit arbeitsunfähig waren oder Rehabilitationsmaßnahmen erhielten,

- nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres mindestens einen vollen Kalendermonat krank gewesen sind,
- wegen Schwangerschaft während der Mutterschutzfristen nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder selbstständig tätig waren,
- wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen mangelnder Bedürftigkeit nicht bezogen haben,
- bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Ausbildungssuchende gemeldet waren,
- nach Vollendung des 17. Lebensjahres eine schulische Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) bis zu einer Höchstdauer von acht Jahren absolviert haben. Hier werden die ersten drei Jahre unmittelbar rentensteigernd bewertet, die weiteren Jahre sind anwartschaftserhaltend. Bei Beginn einer Rente ab dem Jahr 2009 werden Zeiten des Schul- oder Hochschulbesuchs insgesamt nicht mehr unmittelbar rentensteigernd, sondern lediglich anwartschaftserhaltend berücksichtigt. Für Zeiten des Besuchs einer Fachschule und für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bleibt es bei der rentensteigernden Bewertung von drei Jahren. Bei Rentenbeginn in den Jahren 2005 bis 2008 gelten Übergangsregelungen. Für Zeiten der schulischen Ausbildung, die keine Anrechnungszeiten sind (zum Beispiel eine Hochschulausbildung von mehr als acht Jahren), besteht die Möglichkeit der Beitragsnachzahlung,
- eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren. Dies ist insbesondere bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der Fall. Auch eine vor dem Beginn der Rente liegende Zurechnungszeit ist Anrechnungszeit.

Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit und Ausbildungssuche liegen nur vor, wenn hierdurch

eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wird. Für die Zeit von der Vollendung des 17. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden diese Zeiten auch dann angerechnet, wenn noch keine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde.

Zeiten der

- Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978, für die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II nicht gezahlt worden ist,
- Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 ohne Beitragszahlung zur Rentenversicherung und
- Ausbildungssuche

werden nicht unmittelbar rentensteigernd, sondern lediglich anwartschaftserhaltend berücksichtigt.

3. Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit hat besondere Bedeutung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und für Renten wegen Todes. Wer in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig wird oder stirbt, hat in der Regel erst geringe Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit der Versicherte oder seine Hinterbliebenen dennoch eine angemessene Sicherung erhalten, wird eine Zurechnungszeit angerechnet. Der Versicherte wird bei der Rentenberechnung so gestellt, als sei er weiterhin bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres beitragspflichtig beschäftigt gewesen.

4. Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiträume, in denen Versicherte aus besonderen Gründen an der Entrichtung von Beiträgen gehindert waren. Dazu gehören Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen keine Versi-

cherungspflicht bestanden hat und der Versicherte nach Vollendung des 14. Lebensjahres zum Beispiel

- militärischen oder militärähnlichen Dienst aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder während eines Krieges geleistet hat, einschließlich der Zeit einer Kriegsgefangenschaft. Nicht hierzu gehört der seit 1. April 1957 eingeführte Grundwehrdienst, weil hierfür Beiträge gezahlt werden;
- Zeiten des Minenräumdienstes nach dem 8. Mai 1945 geleistet hat;
- interniert oder verschleppt worden ist;
- während des Krieges, ohne Kriegsteilnehmer gewesen zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland oder aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten gehindert war oder dort festgehalten worden ist;
- als Verfolgter des Nationalsozialismus einen Freiheitsentzug erlitten hat;
- als politischer Häftling in der ehemaligen DDR in Gewahrsam war;
- vertrieben wurde oder auf der Flucht war.

5. Berücksichtigungszeiten

Durch die Berücksichtigungszeiten werden Versicherungslücken geschlossen, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen. Berücksichtigungszeiten konnten in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1995 auch wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines Pflegebedürftigen anerkannt werden. Seit dem 1. April 1995 werden für Pflegepersonen Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

Berücksichtigungszeiten sind eigenständige rentenrechtliche Zeiten. Sie wirken sich in den folgenden Fällen günstig aus:

- Berücksichtigungszeiten werden auf die Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte und für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

- Mit Berücksichtigungszeiten kann der Anspruch auf die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten werden. Dies erfolgt dadurch, dass der Zeitraum von fünf Jahren, in dem für drei Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sein müssen, um die Berücksichtigungszeiten verlängert wird.
- Berücksichtigungszeiten spielen bei der Rentenberechnung für die Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung (siehe Seite 78) eine wichtige Rolle, indem sie insgesamt eine bessere Bewertung dieser Zeiten bewirken.
- Berücksichtigungszeiten helfen, die Voraussetzungen für die Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen (siehe Seite 77) zu erfüllen. Hierfür müssen 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt sein, zu denen auch die Berücksichtigungszeiten zählen.
- Innerhalb der Berücksichtigungszeit werden die Rentenanwartschaften von Erziehungs- beziehungsweise Pflegepersonen ab 1992 unter bestimmten Voraussetzungen nach den Grundsätzen der so genannten Rente nach Mindesteinkommen aufgewertet. Diese Form der Aufwertung von Beitragszeiten wird auf Seite 77 näher erläutert.

6. Nachteilsausgleich für in der ehemaligen DDR politisch Verfolgte

Das am 1. Juli 1994 in Kraft getretene berufliche Rehabilitierungsgesetz regelt den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen aufgrund politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR. Hierzu gehört auch der Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten für Personen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR aufgrund politischer Verfolgung in ihrem Beruf

oder einem Ausbildungsverhältnis erheblich benachteiligt worden sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die bisherige Erwerbstätigkeit oder die mit Beginn der Ausbildung angestrebte berufliche Tätigkeit nicht (mehr) ausgeübt werden konnte oder ein geringeres Einkommen als vor dem politischen Eingriff erzielt wurde. Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind

- zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung,
- Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,
- rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidungen und
- andere politische Verfolgungsmaßnahmen (zum Beispiel Herabstufung oder Kündigung).

Der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung ist darauf gerichtet, die Versicherten bei der Berechnung ihrer Renten so zu stellen, als sei die Verfolgung nicht eingetreten.

Durchführung des Nachteilsausgleichs

Der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung wird von den Rentenversicherungsträgern auf Antrag des Berechtigten rückwirkend für die gesamte Zeit des Rentenbezugs, frühestens aber ab 1. Juli 1990, durchgeführt.

Die Durchführung setzt voraus, dass von der zuständigen Rehabilitierungsbehörde eine Rehabilitierungsbescheinigung ausgestellt ist, aus der sich unter anderem auch die für die Durchführung maßgeblichen Angaben ergeben. Der Antrag für den Nachteilsausgleich kann von den Versicherten selbst nur bis zum 31. Dezember 2011 bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde gestellt werden.

Zum Nachteilsausgleich kann eine individuelle kostenlose Beratung in den Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger in Anspruch genommen werden.

Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Juni 2007 das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR beschlossen. Danach sollen ehemalige politische Haftopfer aus der DDR/SBZ eine besondere Zuwendung von monatlich 250,- € erhalten, wenn sie mindestens sechs Monate inhaftiert waren und in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Gleichzeitig sollen mit dem Gesetz die Antragsfristen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen bis zum 31. Dezember 2011 verlängert werden. Die besondere Zuwendung für Haftopfer ist keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zuständigkeit für die Gewährung dieser Leistung folgt der Zuständigkeit für die Gewährung der Kapitalentschädigung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, die bei den Ländern liegt.

B. RENTENBERECHNUNG

Die lohnbezogene, beitragsabhängige und dynamische Rente leitet sich aus einer Rentenformel mit drei Faktoren ab:

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor x Aktueller Rentenwert = Monatlicher Rentenbetrag.

1. Ermittlung von Entgeltpunkten

Entgeltpunkte aus Beitragszeiten

Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach den versicherten Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen.

Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte (EP) umgerechnet.

Entgeltpunkte

Die Entgeltpunkte werden errechnet, indem das jährlich erzielte Entgelt oder Einkommen durch das Durchschnittsentgelt im gleichen Jahr geteilt wird. Wer in einem Kalenderjahr genauso viel beitragspflichtiges Entgelt oder Einkommen erzielt hat wie

der Durchschnitt aller Versicherten (siehe Tabelle Seite 72), erhält hierfür einen Entgeltpunkt. Wer weniger verdient hat, erhält entsprechend einen Entgeltpunktwert von unter 1,0; bei überdurchschnittlichem Verdienst beträgt der Entgeltpunktwert mehr als 1,0.

Durchschnittsentgelt aller Versicherten

Für das Jahr des Rentenbeginns und das vorausgegangene Jahr werden vorläufige Durchschnittsentgelte zur Ermittlung der Entgeltpunkte herangezogen, weil endgültige Werte noch nicht vorliegen. Aber auch wenn später die endgültigen Werte bekannt sind, ist dies kein Grund für eine Neuberechnung der Rente. Entgeltpunkte werden bis auf vier Dezimalstellen nach dem Komma berechnet. Dann wird gerundet.

DURCHSCHNITTSENTGELT IN DM / AB 2002 IN EURO

JAHR	DURCHSCHNITTSENTGELT	JAHR	DURCHSCHNITTSENTGELT
1950	3.161	1960	6.101
51	3.579	61	6.723
52	3.852	62	7.328
53	4.061	63	7.775
54	4.234	64	8.467
55	4.548	65	9.229
56	4.844	66	9.893
57	5.043	67	10.219
58	5.330	68	10.842
59	5.602	69	11.839

JAHR	DURCHSCHNITTSENTGELT	JAHR	DURCHSCHNITTSENTGELT
1970	13.343	1990	41.946
71	14.931	91	44.421
72	16.335	92	46.820
73	18.295	93	48.178
74	20.381	94	49.142
75	21.808	95	50.665
76	23.335	96	51.678
77	24.945	97	52.143
78	26.242	98	52.925
79	27.685	99	53.507
1980	29.485	2000	54.256
81	30.900	01	55.216
82	32.198	02	28.626
83	33.293	03	28.938
84	34.292	04	29.060
85	35.286	05	29.202
86	36.627	06	29.304*
87	37.726	07	29.488*
88	38.896		
89	40.063		

*vorläufiges Durchschnittsentgelt

BEISPIEL 1:

Herr A hat 1960 6.101 DM verdient. Das Durchschnittsentgelt für 1960 betrug 6.101 DM. 6.101 DM Verdienst geteilt durch 6.101 DM Durchschnittsentgelt ergeben 1,0 EP.

Frau B hat 1981 aus Teilzeitarbeit 15.450 DM verdient. Das Durchschnittsentgelt für 1981 betrug 30.900 DM. 15.450 DM Verdienst geteilt durch 30.900 DM Durchschnittsentgelt ergeben 0,5 EP.

Die Ermittlung von Entgeltpunkten für ein Kalenderjahr erfolgt unabhängig von der Dauer der Beitragszahlung.

BEISPIEL 2:

Frau C war im Jahre 1980 sechs Monate vollzeitbeschäftigt und verdiente 14.743 DM. Frau D war das ganze Jahr 1980 über halbtags beschäftigt und verdiente ebenfalls 14.743 DM. Bei einem Durchschnittsentgelt für 1980 in Höhe von 29.485 DM ergeben sich in beiden Fällen 0,5 EP.

Die Ermittlung von Entgeltpunkten ist von der Höhe des Beitragsatzes unabhängig.

BEISPIEL 3:

Herr E zahlte zusammen mit seinem Arbeitgeber im Jahre 1947 insgesamt 102,65 RM an Beiträgen. Damit war bei dem damaligen Beitragsatz von 5,6 Prozent ein Verdienst von 1.833 RM ($102,65 \times 100 : 5,6$) versichert. Da das Durchschnittsentgelt für 1947 ebenfalls 1.833 RM betrug, werden Herrn E 1,0 EP gutgeschrieben.

Herr F zahlte zusammen mit seinem Arbeitgeber im Jahre 1986 insgesamt 7.032,38 DM an Beiträgen. Bei dem 1986 geltenden Beitragsatz von 19,2 Prozent beträgt das damit versicherte Entgelt 36.627 DM ($7.032,38 \times 100 : 19,2$). Das Durchschnittsentgelt für 1986 betrug 36.627 DM. Auch Herrn F werden aufgrund seiner Beitragszahlung 1,0 EP gutgeschrieben.

Für besondere Personengruppen werden Entgeltpunkte berücksichtigt, die sich aus gesetzlich vorgegebenen Entgelten errechnen (zum Beispiel Beiträge für Kindererziehungszeiten oder für Pflegezeiten, siehe ab Seite 59).

Für die Ermittlung von Entgeltpunkten aus Löhnen und Gehältern in der ehemaligen DDR ist zunächst der für die Rentenberechnung maßgebende Verdienst zu bestimmen.

Berücksichtigt zunächst die Verdienste, für die Beiträge nach dem Recht der ehemaligen DDR bis zum 30. Juni 1990 (bis zur Wäh-



Freiwillige
Zusatzrenten-
versicherung



rungsunion) gezahlt worden sind. Das sind die individuellen Arbeitsverdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark monatlich. Außerdem gehören dazu Arbeitsverdienste über 600 Mark vom 1. März 1971 bis 30. Juni 1990 (von der Einführung bis zur Schließung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung – FZR), wenn für diese Beiträge gezahlt worden sind.

Kann der Versicherte Verdienste nachweisen, für die keine Beiträge gezahlt werden konnten, weil das Recht der ehemaligen DDR für Verdienste oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen eine Beitragszahlung nicht zuließ, werden auch die höheren Verdienste berücksichtigt.

BEISPIEL 4:

Ein Versicherter verdiente 1969 in Dresden 900 Mark monatlich oder 10.800 Mark jährlich. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung konnten nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 7.200 Mark jährlich gezahlt werden. Wenn eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder ein anderer Nachweis über die Höhe des tatsächlich erzielten Verdienstes vorgelegt wird, werden bei der Rentenberechnung anstelle von 7.200 Mark 10.800 Mark für das Kalenderjahr 1969 zugrunde gelegt.

Für die weitere Berechnung werden die maßgebenden Verdienste anhand von Umrechnungsfaktoren in jeweils vergleichbare – höhere – Verdienste in den alten Bundesländern umgerechnet. Im Beispiel 4 ist der Faktor 1,7321 maßgebend (siehe folgende Tabelle), so dass Entgeltpunkte aus einem „hochgewerteten“ Verdienst von 18.706,68 DM zu errechnen sind. Auch für die Zeit ab dem 1. Juli 1990 werden versicherungspflichtige Arbeitsentgelte oder -einkommen aus einer Beschäftigung beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) mit Umrechnungswerten hochgerechnet.

WERTE ZUR UMRECHNUNG DER ENTGELTE NEUE BUNDESLÄNDER

JAHR	UMRECHNUNGSWERT	JAHR	UMRECHNUNGSWERT
1950	0,991	1980	3,1208
1951	1,0502	1981	3,1634
1952	1,0617	1982	3,2147
1953	1,0458	1983	3,2627
1954	1,0185	1984	3,2885
1955	1,0656	1985	3,3129
1956	1,1029	1986	3,2968
1957	1,1081	1987	3,2548
1958	1,0992	1988	3,2381
1959	1,0838	1989	3,2330
1960	1,1451	I/1990	3,0707
1961	1,2374	II/1990	2,3473
1962	1,3156	1991	1,7235
1963	1,3667	1992	1,4393
1964	1,4568	1993	1,3197
1965	1,5462	1994	1,2687
1966	1,6018	1995	1,2317
1967	1,5927	1996	1,2209
1968	1,6405	1997	1,2089
1969	1,7321	1998	1,2113
1970	1,8875	1999	1,2054
1971	2,0490	2000	1,2030
1972	2,1705	2001	1,2003
1973	2,3637	2002	1,1972
1974	2,5451	2003	1,1943
1975	2,6272	2004	1,1932
1976	2,7344	2005	1,1827
1977	2,8343	2006	1,1911*
1978	2,8923	2007	1,1622*
1979	2,9734		

* vorläufige Werte

Diese Umrechnung bewirkt, dass keine zusätzlichen Rentenrechengrößen für die neuen Bundesländer für die Vergangenheit und Gegenwart benötigt werden. Zudem wird mit der Hochrechnung (Ausnahme im Jahr 1950) auf das Einkommensniveau der alten Bundesländer (einschließlich Berlin [West]) erreicht, dass sich die niedrigeren Löhne in der ehemaligen DDR beziehungsweise den neuen Bundesländern und Berlin [Ost] nicht negativ auf die Rente auswirken. Dies bedeutet aber derzeit noch nicht, dass die Renten bei gleich hoher Anzahl an Entgeltpunkten genauso hoch sind wie in den alten Bundesländern. Denn solange das durchschnittliche Einkommen in den neuen Bundesländern unter dem der Beschäftigten in den alten Bundesländern liegt, ist auch der aktuelle Rentenwert (Ost) niedriger als der jeweilige aktuelle Rentenwert für die alten Bundesländer.

Entgeltpunkte für eine Rente nach Mindesteinkommen

Die Rentenversicherung kennt keine Mindestrente, aber eine Rente nach Mindesteinkommen. Dabei können bei der Rentenberechnung für Zeiten vor 1992 ein höheres als das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt berücksichtigt werden. Die Höherbewertung ist auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Versicherten begrenzt. Diese Regelung begünstigt vor allem Frauen mit unterdurchschnittlichen Arbeitsentgelten, die zum Beispiel wegen Kindererziehung über längere Zeiträume nicht vollzeitbeschäftigt waren, sondern oftmals geringer entlohnte Beschäftigungen ausgeübt haben. Voraussetzung ist u. a., dass mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Hierbei werden auch die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Pflege angerechnet.

Die Berechnung einer Rente nach Mindesteinkommen wird bei der Bearbeitung eines Rentenanspruches oder zur Erstellung einer Rentenauskunft vom zuständigen Rentenversicherungsträger

automatisch und ohne gesonderte Antragstellung vorgenommen. Diese Berechnung stellt aber keine eigenständige Rentenart dar. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente müssen auch hier zunächst erfüllt sein.

Weitere Informationen geben die zuständigen Rentenversicherungsträger.

Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten und beitragsgeminderte Zeiten

**beitragsfreie
und beitrags-
geminderte
Zeiten**

→ Neben den Beitragszeiten wirken sich auch beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten rentensteigernd aus, da auch für sie Entgeltpunkte angerechnet werden. Beitragsfreie Zeiten sind Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder Zurechnungszeiten (siehe ab Seite 59), während denen ein Versicherter aus bestimmten Gründen gehindert war, Beiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu entrichten. Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind.

**Gesamt-
leistungs-
bewertung**

→ Die für die beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten gutgeschriebenen Entgeltpunkte werden über die Gesamtleistungsbewertung ermittelt. Ziel der Gesamtleistungsbewertung ist es, den Wert dieser Zeiten nicht nur von der Höhe der Beiträge, sondern auch von der Dauer der Zugehörigkeit zur Rentenversicherung abhängig zu machen. Der Gesamtleistungswert dieser Zeiten ist also umso höher, je mehr rentenrechtliche Zeiten vorhanden sind und je höher der Wert der Beiträge ist.

Für Personen, vor allem für Frauen, die wegen der Erziehung von Kindern nicht beschäftigt waren, sollen sich die Erziehungszeiten nicht negativ bei der Bewertung ihrer beitragsfreien Zeiten auswirken. Für beitragslose Zeiten, die durch Berücksichtigungszeiten belegt werden, erhalten sie im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte

(dies entspricht rund 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes).
Lücken, also Kalendermonate, in denen keinerlei rentenrechtliche Zeiten vorliegen, wirken sich negativ aus.

Versorgungsausgleich wegen Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Rentensplitting

Ein zugunsten oder zulasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich bei Scheidung einer Ehe oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird durch einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für das ab 2002 mögliche Rentensplitting.

Ausgleich einer Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente

Die aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente entstehende Minderung durch den Zugangsfaktor – das können bis zu 18 Prozent sein! – kann durch zusätzliche Zahlungen zur Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Dies kann beispielsweise auch durch den Einsatz von Sozialplanmitteln erfolgen. Für Betriebe und Arbeitnehmer wird diese Möglichkeit zusätzlich dadurch attraktiv, dass die dem Rententräger zugeführten Ausgleichsbeträge bei der Abfindungsanrechnung nach dem Recht der Arbeitsförderung nicht auf das Arbeitslosengeld und das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Leistungen nach dem SGB II stehen nicht mehr zu, sofern ein Anspruch auf Rente wegen Alters oder auf ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art besteht. Versicherte haben das Recht, von ihrem Rentenversicherungsträger Auskunft über die Minderung ihrer Rentenanwartschaft aufgrund vorzeitiger Altersrente sowie über die Höhe des Ausgleichsbetrags zu erhalten, wenn der Versicherte bei seinem Rentenversicherungsträger die vorzeitige Beanspruchung einer Altersrente erklärt. Der Rentenversicherungsträger

darf die Auskunft nur verweigern, wenn die Voraussetzungen für die Altersrenten von dem Versicherten offensichtlich nicht erfüllt werden können.

Die Versicherten sind an ihre Erklärung nicht gebunden. Wird die Altersrente entgegen der ursprünglichen Absicht nicht vorzeitig in Anspruch genommen, kann ein eingezahlter Ausgleichs-

BEISPIEL 5:

Frau Muster, geboren am 15. Juli 1947, möchte die Altersrente für Frauen ab 1. August 2007 in Anspruch nehmen. Da die gesetzlichen Regelungen eine Anhebung der Altersgrenze für Frau Muster um 60 Monate vorsehen, kann Frau Muster ihre Altersrente für Frauen von dem gewünschten Zeitpunkt an nur mit einem Rentenabschlag für diese 60 Monate in Anspruch nehmen; auf die Altersrente ohne einen Abschlag müsste sie bis zum 1. August 2012 warten. Ihr Rentenkonto enthält 55 Entgeltpunkte, aus denen sich eine ungeminderte Altersrente von 1.444,85 Euro (55 persönliche EP x 26,27 Euro aktueller Rentenwert) ergäbe. Aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente würde die geminderte Altersrente 1.184,78 Euro (45,10 persönliche EP x 26,27 Euro aktueller Rentenwert) betragen. Die Minderung der persönlichen Entgeltpunkte von 9,9 beruht auf dem verminderten Zugangsfaktor; dieser ist für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,003 kleiner als 1,0, also $1,0 - 0,18 (60 \times 0,003) = 0,82$.

Würde Frau Muster die zu erwartende Rentenminderung im Jahr 2007 voll ausgleichen wollen, wären hierfür insgesamt rund 70.846,89 Euro zu zahlen. Ihrem Rentenkonto wären dann 12,0732 Entgeltpunkte gutzuschreiben, die bei einer um 60 Monate vorgezogenen Altersrente 9,9 ($= 12,0732 \times 0,82$) persönliche Entgeltpunkte ergeben würden.

betrag jedoch nicht zurückgefordert werden. Die aus der Zahlung resultierenden Entgeltpunkte werden zusätzlich zu den übrigen Entgeltpunkten hinzugerechnet und erhöhen somit die spätere Rente. Der Rentenversicherungsträger ermittelt die Höhe der monatlichen Rentenminderung sowie des Ausgleichsbetrags und teilt nach Einzahlung des zum Ausgleich gedachten Betrags die Entgeltpunkte mit, die dem Rentenkonto des Versicherten gutgeschrieben werden.

Summe der Entgeltpunkte

Nachdem alle Entgeltpunkte ermittelt worden sind, werden sie für das gesamte Versicherungsleben zusammengezählt. Die Summe der Entgeltpunkte spiegelt im Wesentlichen den Lebensarbeitsverdienst des einzelnen Versicherten wider, den er während der Erwerbsphase hatte.

Entgeltpunkte (Ost)

Entgeltpunkte (Ost) errechnen sich aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet, also den neuen Bundesländern und Berlin (Ost). Diese Entgeltpunkte (Ost) werden aber genauso ermittelt wie die Entgeltpunkte für Zeiten in den alten Bundesländern und Berlin (West) (siehe Seite 71). Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Anrechnungszeiten, Zurechnungszeit und Ersatzzeiten) werden im Verhältnis Entgeltpunkte (Ost) zu Entgeltpunkten verteilt, wenn Versicherte Beitragszeiten teils in den alten, teils in den neuen Bundesländern zurückgelegt haben.

Versicherte, die ihr gesamtes Versicherungsleben in den neuen Bundesländern zurückgelegt haben und am 18. Mai 1990 dort wohnten, erhalten eine Rente, die dem Rentenniveau in den neuen Bundesländern entspricht. Das „Rentenniveau Ost“ wird erreicht, indem die Entgeltpunkte (Ost) innerhalb der Rentenformel mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) multipliziert werden (siehe Seiten 85 und 86).



„Rentenniveau Ost“

Haben Versicherte einen Teil ihrer Versicherungszeiten in den neuen, einen anderen Teil in den alten Bundesländern zurückgelegt, erhalten sie grundsätzlich eine Rente, die sich aus den im jeweiligen Gebiet erworbenen Rentenansprüchen zusammensetzt. Technisch erfolgt in diesen Fällen eine Mischberechnung: Die Zeiten in den alten Bundesländern erhalten Entgeltpunkte, die Zeiten in den neuen Bundesländern erhalten Entgeltpunkte (Ost). Aus Vertrauensschutzgründen erhalten Versicherte, die am 18. Mai 1990 – dem Tag der Unterzeichnung des ersten deutsch-deutschen Staatsvertrages – bereits ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern hatten, für sämtliche Zeiten (also auch für die Zeiten in den neuen Bundesländern) weiterhin Entgeltpunkte, die mit dem derzeit noch günstigeren aktuellen Rentenwert (West) multipliziert werden. Diese Vergünstigung gilt allerdings nicht bei Wohnsitznahme im Ausland.

2. Zugangsfaktor und Persönliche Entgeltpunkte

- | **Zugangsfaktor** Durch den Zugangsfaktor werden finanzielle Vor- und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer ausgeglichen. Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Hinterbliebenenrenten nach dem Alter des Verstorbenen. Er bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind.
- | **Persönliche Entgeltpunkte** Persönliche Entgeltpunkte ergeben sich also aus der Multiplikation des Zugangsfaktors mit der Summe der Entgeltpunkte:
$$\text{Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor} = \text{Persönliche Entgeltpunkte.}$$
Der Zugangsfaktor bewirkt damit also Rentenzuschläge beziehungsweise Rentenabschläge.
Bei Inanspruchnahme einer Altersrente vor der maßgeblichen angehobenen Altersgrenze wird die Rente um einen Abschlag

von 0,3 Prozent für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vermindert. Bei Inanspruchnahme einer Altersrente erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze (bis Jahrgang 1947 Vollendung des 65. Lebensjahres) wird die Rente um einen Zuschlag von 0,5 Prozent für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme erhöht. Bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente wird die Rente um einen Abschlag von 0,3 Prozent für jeden Monat der Inanspruchnahme vor Vollendung des 63. Lebensjahres vermindert. Beginnt die Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres, beträgt der Abschlag maximal 10,8 Prozent. Bei einer Rente wegen Todes wird in den Fällen, in denen der Ver-

BEISPIELE ZUM ZUGANGSFAKTOR:

Herr Mustermann, der am 22. Oktober 2007 sein 65. Lebensjahr vollendet hat, nimmt seine Regelaltersrente erst ein Jahr später zum 1. November 2008 in Anspruch. Zu diesem Zeitpunkt sind seinem Rentenkonto insgesamt 45 Entgeltpunkte gutgeschrieben. Für diese 45 Entgeltpunkte beträgt der Zugangsfaktor 1,06 ($1 + [12 \times 0,005]$). Seine persönlichen Entgeltpunkte betragen damit $45 \times 1,06 = 47,7$. Seine Regelaltersrente (und damit auch eine spätere Witwenrente) fällt mithin um sechs Prozent höher aus.

Frau Muster, geboren am 15. Dezember 1947, nimmt die Altersrente für Frauen ab 1. Januar 2008 nach den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen damit für 60 Monate vorzeitig in Anspruch. Ihr Rentenkonto enthält 55 Entgeltpunkte, die mit dem verminderten Zugangsfaktor von 0,82 ($1,0 - [60 \times 0,003]$) multipliziert dann 45,1 persönliche Entgeltpunkte ergeben. Aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente hat Frau Muster einen Rentenabschlag von 18,0 Prozent für die gesamte Bezugszeit der Altersrente hinzunehmen; dieser Rentenabschlag würde auch bei einer späteren Hinterbliebenenrente berücksichtigt.

sicherte als Nichtrentenbezieher vor Vollendung des 63. Lebensjahres verstorben ist, die Rente um einen Abschlag von 0,3 Prozent für jeden Monat vor Vollendung des 63. Lebensjahres des verstorbenen Versicherten vermindert. Auch hier ist der Abschlag auf höchstens 10,8 Prozent begrenzt.

3. Rentenartfaktor

- | **Sicherungsziel** Das so genannte „Sicherungsziel“ einer Rente benennt, in welcher Höhe der Versicherte oder Hinterbliebene eine Leistung aus der Gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Die Altersvollrente hat den Rentenartfaktor 1,0 und dient der vollständigen Absicherung des Versicherten. Der Rentenartfaktor bestimmt damit, in welcher Höhe die jeweilige Rentenart im Verhältnis zur vollen Altersrente gezahlt wird. So soll zum Beispiel die Rente wegen voller Erwerbsminderung das komplette Erwerbseinkommen ersetzen und hat daher ebenfalls den Rentenartfaktor 1,0. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die von der Möglichkeit einer weiteren (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit ausgeht, erhält deshalb den Rentenartfaktor 0,5 und damit 50 Prozent einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.
- | **Rentenartfaktor** Hinterbliebenenrenten sollen den nach dem Tod des Versicherten entfallenden Unterhalt in unterschiedlichem Umfang sichern: Witwenrenten und Witwerrenten haben den Rentenartfaktor 0,55 (große Witwen- und Witwerrenten). Das entspricht 55 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten und gilt, wenn beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind oder wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist. Der Rentenartfaktor beträgt jedoch wie nach früherem Recht 0,6 (60 Prozent der Rente des Verstorbenen), wenn der versicherte Ehegatte vor dem 01.01.2002 gestorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist. Bei Hinter-

bliebenen unter 45 Jahren, die keine Kinder (mehr) erziehen und nicht erwerbsgemindert sind, beträgt die Hinterbliebenenrente 25 Prozent (Rentenartfaktor 0,25) der Rente des Verstorbenen (kleine Witwen- oder Witwerrenten). Hinterbliebenenrenten erhalten auch Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Halbwaisenrenten haben den Rentenartfaktor 0,1, Vollwaisenrenten 0,2, wobei bei der Rentenberechnung besondere Zuschläge hinzukommen.

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei:

- Renten wegen Alters 1,0
- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5
- Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,0
- Erziehungsrenten 1,0
- kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte oder Lebenspartner verstorben ist, 1,0, anschließend 0,25
- großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte oder Lebenspartner verstorben ist, 1,0, anschließend 0,6 beziehungsweise 0,55
- Halbwaisenrenten 0,1
- Vollwaisenrenten 0,2

4. Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Der aktuelle Rentenwert beträgt derzeit in den alten Bundesländern 26,27 Euro.

←
aktueller
Rentenwert

aktueller
Rentenwert
(Ost)



Bis zur Verwirklichung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland werden die persönlichen Entgeltpunkte (Ost), die auf rentenrechtlichen Zeiten in den neuen Bundesländern beruhen, mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) multipliziert. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt derzeit 23,09 Euro.

Im Rahmen der Angleichung der Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) an diejenigen im bisherigen Bundesgebiet und Berlin (West) wird der aktuelle Rentenwert (Ost) schrittweise an den aktuellen Rentenwert (West) angeglichen.



5. Rentenanpassung

Renten-
anpassung



Die Rentenanpassung erfolgt auf der Grundlage der Veränderung des aktuellen Rentenwerts beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost) regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres. Der angepasste Brutto-Monatsbetrag der Rente wird ermittelt, indem der neue aktuelle Rentenwert mit den anderen Faktoren der Rentenformel multipliziert wird.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts wird die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zugrunde gelegt. Um der tatsächlichen Einnahmesituation der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung zu tragen, wird seit dem Jahr 2006 zusätzlich die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte bei der Ermittlung der für die Rentenanpassung relevanten Lohnentwicklung berücksichtigt.

Zur Gewährleistung einer generationengerechten Verteilung der Kosten des demografischen Wandels werden bei der Renten-anpassung zwei wichtige Einflüsse mit einbezogen. Zum einen werden die Veränderungen der Höhe der Aufwendungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die gesetzliche Rentenversicherung und die zusätzliche Altersvorsorge berücksichtigt. Zum anderen wird durch den Nachhaltigkeitsfaktor auch die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtigen Beschäftigten berücksichtigt. Sinkt die Anzahl an Beitragszahlenden, fallen die Rentenerhöhungen tendenziell niedriger aus. Ein Anstieg an Beitragszahlern wirkt sich hingegen positiv auf die Rentenanpassung aus. Eine Schutzklausel verhindert, dass durch die Anwendung des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und des Altersvorsorgeanteils bzw. des Nachhaltigkeitsfaktors zu einer Verringerung des bisherigen Monatsbetrages der Rente („Bruttorente“) kommt. Sollte bereits die Entwicklung der Brutto-lohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmer eine Absenkung des aktuellen Rentenwertes bewirken, ist ausgeschlossen, dass die übrigen Faktoren im Ergebnis zu einer zusätzlichen Minderung des aktuellen Rentenwertes führen.

Die aufgrund der Schutzklausel nicht realisierten Anpassungs-dämpfungen (Ausgleichsbedarf) werden ab dem Jahr 2011 mit positiven Rentenanpassungen verrechnet, indem diese bis zum Abbau des Ausgleichsbedarfs halbiert werden.

Der neue aktuelle Rentenwert (Ost) wird in gleicher Weise bestimmt, wobei die Einkommensentwicklung in den neuen Ländern zugrundegelegt wird. Damit sich der Angleichungsprozess des aktuellen Rentenwertes (Ost) an den aktuellen Rentenwert im Falle einer geringeren Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern nicht umkehrt, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird.



Nachhaltig-
keitsfaktor

C. DIE RENTENINFORMATION

Die Verpflichtung der Träger der Rentenversicherung, ihre Versicherten über die voraussichtlichen Rentenansprüche im Alter zu informieren, ist erweitert worden: Seit dem Jahr 2004 erhalten Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, jährlich eine Renteninformation. Mit der Renteninformation schaffen die Rentenversicherungsträger mehr Transparenz bei Fragen zur persönlichen Altersrente und bieten ihren Versicherten eine solide Grundlage für die eigenverantwortliche Planung einer zusätzlichen Altersvorsorge. Die Renteninformation wird auf der Basis der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt und enthält unter anderem eine Hochrechnung der zu erwartenden Rente bei Erreichen des Alters 65 mit fiktiven, vorsichtig geschätzten Rentenanpassungen. Nach Vollendung des 54. Lebensjahres erhalten Versicherte anstelle der Renteninformation alle drei Jahre eine Rentenauskunft, die noch detailliertere Informationen über die bisherige Versicherungsbiografie enthält.

5

Rentenzahlung

A. AUSZAHLUNG DER RENTE

1. Beginn der Rente

Altersrenten werden ab dem Monat geleistet, zu dessen Beginn – also am entsprechenden Monatsersten – alle Bedingungen für ihre Zahlung erfüllt sind. Das gilt auch für Erziehungsrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Der Antrag für diese Renten sollte spätestens innerhalb der ersten drei Kalendermonate nach der Erfüllung aller Voraussetzungen für die jeweilige Rente gestellt werden. Für nach dieser Zeit gestellte Anträge wird die Rente erst ab dem Antragsmonat geleistet. Deshalb empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung, um Nachteile zu vermeiden. Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beginnen allerdings nicht vor dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung.

Hinterbliebenenrenten werden ebenfalls grundsätzlich von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Allerdings gilt hier keine Dreimonatsfrist, sondern die Hinterbliebenenrente wird

bei verspäteter Antragstellung längstens für ein Jahr rückwirkend gezahlt. Hatte der verstorbene Versicherte keine Rente zum Zeitpunkt des Todes bezogen, beginnt die Hinterbliebenenrente mit dem Todestag.

2. Auszahlungszeitpunkt

Die Rente wird am Monatsende ausgezahlt. Wer aus dem Erwerbsleben oder aus dem Bezug von Arbeitslosen- oder Krankengeld in Rente geht, hat in der Regel am Monatsende sein Gehalt oder eine Entgeltersatzleistung bekommen. Hieran schließt die Rentenzahlung nahtlos an.

Für alle Rentnerinnen und Rentner, die vor April 2004 in Rente gegangen sind, bleibt es bei der Rentenzahlung im Voraus. Die Renten werden am letzten Bankarbeitstag des Vormonats ausgezahlt.

3. Rentenzahlung ins Ausland

Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erhalten ihre Rente in vollem Umfang ins Ausland gezahlt, soweit sie auf Beitragszeiten beruht, die in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt wurden.

Die Kosten für die Auslandsüberweisung trägt grundsätzlich der Rentenversicherungsträger. Im Einzelfall können aber besondere, von den Empfängerbanken im Ausland in Rechnung gestellte Kosten anfallen, die der Leistungsempfänger zu tragen hat. Personen, die nicht Deutsche sind und Rente aus der deutschen Rentenversicherung im Ausland erhalten möchten, wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

Besonderheit Fremdrenten

Für Renten, die Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz enthalten, gelten besondere Bedingungen bei einer Zahlung ins Ausland. Die jeweiligen Sonderregelungen beziehen sich auf das Alter, den Zeitpunkt der Wohnsitznahme im Ausland oder das Datum des Rentenbeginns. Detaillierte Auskünfte zum Thema erteilen die zuständigen Rentenversicherungsträger.

B. KRANKENVERSICHERUNG UND PFLEGEVERSICHERUNG FÜR RENTNERINNEN UND RENTNER

1. Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Auch von Renten sind Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen. Die Beitragstragung erfolgt je zur Hälfte von den pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentnern und dem zuständigen Rentenversicherungsträger.

Der Beitragsanteil der Rentnerinnen und Rentner wird aus der „Bruttorente“ berechnet und vom Rentenversicherungsträger an die zuständige Krankenkasse abgeführt. Eine Erhöhung oder Senkung des Beitragssatzes der Krankenkasse wirkt sich somit auf die Höhe des Zahlungsbetrages der Rente („Nettorente“) aus.

Seit dem 1. Juli 2005 wird von allen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, also von Beschäftigten ebenso wie von Rentnerinnen und Rentnern sowie von den übrigen Mitgliedern, ein Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 Prozent der beitragspflichtigen Bruttoeinnahmen erhoben. Die gesetzlichen Krankenkassen wurden gleichzeitig gesetzlich verpflichtet, den allgemeinen Krankenversicherungsbeitrag um 0,9 Prozentpunkte zu senken.

Die Einnahmen aus dem zusätzlichen Beitragssatz fließen den Krankenkassen unabhängig von der Finanzierung einzelner Leistungen zu. Der zusätzliche Krankenversicherungsbeitrag, der allein von den Versicherten zu zahlen ist, entlastet die Betriebe und die gesetzliche Rentenversicherung jährlich um 4,5 Mrd. Euro und ist ein wichtiger Impuls für die weitere Belebung des Arbeitsmarktes und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Mitversicherte Familienangehörige und Bezieher von Arbeitslosengeld II zahlen den Zusatzbeitrag nicht.

Ein Wechsel zu einer anderen Krankenkasse ist auch während des Rentenbezuges möglich. Da die Krankenkassen unterschiedlich hohe Beitragssätze haben kann sich ein Krankenkassenwechsel auch für Rentnerinnen und Rentner finanziell lohnen.

Freiwillig oder privat krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner müssen ihre Beiträge zur Krankenversicherung in voller Höhe selbst zahlen. Sie erhalten allerdings vom Rentenversicherungsträger auf Antrag einen Beitragszuschuss zumeist in der gleichen Höhe, wie ihn auch die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentner erhalten.

2. Pflegeversicherung der Rentner

Seit dem 1. April 2004 tragen die Rentnerinnen und Rentner den vollen Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 1,7 Prozent ihrer Rente. Aufgrund der Finanzlage konnte die gesetzliche Rentenversicherung nicht mehr die Hälfte des Beitrags übernehmen. Die Erwerbstätigen mussten übrigens für die Pflegeversicherung auf einen Feiertag verzichten.

Kinderlose Rentnerinnen und Rentner, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, zahlen seit dem 1. Januar 2005 wie die Beschäftigten einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragsatzpunkten zur sozialen Pflegeversicherung. Für die Beitrags-

bemessung ist der Monatsbetrag der Rente („Bruttorente“) maßgebend. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, die Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder haben oder gehabt haben (Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder zählen dazu), werden also auf der Beitragsseite besser gestellt.

C. BESTEUERUNG DER RENTEN UND STEUERFREISTELLUNG VON VORSORGEAUFWENDUNGEN

- **Alters-
einkünfte-
gesetz** Mit dem Alterseinkünftegesetz setzt die Bundesregierung ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts um. Das Gericht hatte im März 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Der Gesetzgeber wurde deshalb dazu verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab 2005 die Besteuerung neu zu regeln und eine Gleichbehandlung aller Versorgungsempfänger sicherzustellen. Im Kern stand die Kritik, dass Pensionen voll zu versteuern seien, während Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung unterlägen. Wichtiger Schwerpunkt des Alterseinkünftegesetzes ist der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen mit einer weitreichenden Schonung der „Altfälle“ und der renten nahen Jahrgänge.
- **Nachgelagerte
Besteuerung** Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn diese an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden – also im Alter. Dafür bleiben die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase bis zu einem jährlichen Höchstbetrag unbesteuerter. Jüngere Versicherte haben

dann netto mehr Geld zur Verfügung, das sie beispielsweise zum Aufbau einer zusätzlichen betrieblichen oder privaten Altersvorsorge verwenden können.

Allerdings erfolgt die Umstellung auf das neue System nicht auf einen Schlag, sondern aus Vertrauensschutzgründen und zur Vermeidung von Zweifachbesteuerungen in jährlichen Schritten. Für die Freistellung der Rentenversicherungsbeiträge in der Erwerbsphase ist eine 20-jährige Übergangsphase vorgesehen; für den Umstieg bei der Besteuerung der Renten eine 35-jährige Übergangszeit.

Die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner, die bereits heute Rente beziehen, muss auch künftig keine Steuern bezahlen. So sind ab 2005 für alle Alleinstehenden, die bereits eine Rente beziehen oder im Jahr 2005 in Rente gehen, rund 19.000 Euro pro Jahr (rund 1.585 Euro pro Monat) steuerunbelastet, soweit keine weiteren Einkünfte vorliegen. Bei Verheirateten verdoppelt sich dieser Betrag auf rund 38.000 Euro pro Jahr. Die exakte Höhe der steuerunbelasteten Rente hängt insbesondere von der Höhe des jeweiligen Krankenversicherungsbeitrages ab.

Eine steuerliche Belastung wird überwiegend nur in den Fällen entstehen, in denen neben einer hohen gesetzlichen Rente noch andere Einkünfte wie zum Beispiel aus Werkspensionen oder Betriebsrenten, Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen oder Einkünfte eines erwerbstätigen Ehepartners hinzukommen.

Trotz der Neuregelungen ändert sich durch das Alterseinkünftegesetz für die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner nichts. Mehr als drei Viertel aller Rentnerhaushalte wird auch nach 2005 keine Steuern auf ihre Rente zahlen.

Der Gesetzgeber hat die Gelegenheit genutzt, zugleich die steuerlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersvorsorge zu verbessern und die Attraktivität der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Riester-Rente) zu erhöhen.

1. Besteuerung der Renten

- | **Leibrenten**
- Ab 2005 unterliegen Leibrenten (hierzu gehören neben Altersrenten auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten) und andere Leistungen aus
- den Gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - den landwirtschaftlichen Alterskassen,
 - berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie
 - Leibrentenversicherungen, die nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente vorsehen, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird (die Ansprüche aus diesen Versicherungen dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein), zu 50 Prozent der Besteuerung.

BEISPIEL:

Frau B muss ab 2005 50 Prozent ihrer Rente versteuern. Bei einer monatlichen Bruttorente von 750 Euro in 2005 beträgt ihre gesamte Bruttorente im Jahr 2005 9.000 Euro. Hiervon sind 50 Prozent, also 4.500 Euro zu versteuern. Sofern sie keine weiteren Einkünfte hat, muss sie für diesen Betrag dennoch keine Einkommensteuer zahlen, da sie unter dem Grundfreibetrag (2005: 7.664 Euro) bleibt.

- | **„Bestandsrentner“**
- Dies gilt für alle, die bereits jetzt Rente beziehen („Bestandsrentner“) sowie für alle, die in 2005 erstmalig Rente beziehen werden („Neufälle“).
- Der steuerlich zu erfassende Anteil der Rente wird für jeden ab 2006 neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von zwei Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von einem Prozentpunkt bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent angehoben.

Der Besteuerungsanteil gilt einheitlich und damit auch für die Renten selbstständig Tätiger und nicht pflichtversicherter Personen. Der steigende Besteuerungsanteil ist wegen der wachsenden steuerlichen Abzugsmöglichkeit der Beiträge zur Altersvorsorge gerechtfertigt.

Der sich nach Maßgabe der Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird individuell auf Dauer festgeschrieben. Die Festschreibung des steuerfreien Anteils er-

JAHR DES RENTENBEGINNS / BESTEUERUNGSANTEIL IN PROZENT

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50	2023	83
ab 2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

folgt erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt. Damit wird vermieden, dass in Abhängigkeit vom Renteneintrittsmonat im Jahr des Rentenbeginns sowie vor oder nach einer Rentenanpassung bei ansonsten gleichem Sachverhalt ein unterschiedlicher steuerfreier Teil der Rente dauerhaft festgeschrieben wird.

Für Personen, die im Jahr 2040 oder später in Rente gehen, unterliegt die Rente – unter Berücksichtigung der dann geltenden Freibeträge – in voller Höhe der Besteuerung. Damit werden Renten und Pensionen einkommensteuerrechtlich gleich behandelt. Die Besteuerung der Leibrenten wird durch jährliche Rentenbezugsmitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Versicherungsunternehmen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung sichergestellt. Eingerichtet wird die Zentrale Stelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), wo bereits entsprechende Aufgaben für die Riester-Rente wahrgenommen werden. Hier werden die Daten zusammengeführt und an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde übermittelt. Dieses Mitteilungsverfahren ersetzt im Einzelfall nicht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.



Die bisherige Ertragsanteilbesteuerung findet weiterhin in den Fällen Anwendung, in denen ein (Spar-)Kapital, das vollständig aus versteuertem Einkommen gebildet wurde, verrentet wird. Das betrifft insbesondere Veräußerungsleibrenten. Die Ertragsanteile werden jedoch aufgrund veränderter Rahmenbedingungen herabgesetzt.

2. Steuerfreistellung von Vorsorgeaufwendungen

Im Zuge des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung wird die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen verbessert. So werden unter anderem die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise voll von der Steuer freigestellt. Damit sinkt die Steuerlast für Erwerbstätige, während das Nettoeinkommen steigt.

Konkret bedeuten diese Änderungen, dass in Zukunft die Aufwendungen zur Altersvorsorge bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro steuerfrei gestellt werden. Als Aufwendungen zur Altersvorsorge gelten im Sinne des Gesetzes Beiträge zu den Gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den Gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, sowie private Leibrentenversicherungen, wenn diese die Förderkriterien erfüllen. Bisher waren solche Aufwendungen nur beschränkt abziehbar. Mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung werden die Abzugsmöglichkeiten schrittweise erhöht – ab 2005 zunächst auf 60 Prozent der innerhalb des Höchstbetrages gezahlten Beiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils (12.000 Euro). In den folgenden Jahren wird dieser Satz jährlich um jeweils zwei Prozentpunkte angehoben, so dass die Aufwendungen ab 2025 zu 100 Prozent abgezogen werden können. Entsprechend wächst auch das maximal als Sonderausgaben zu berücksichtigende Volumen von zunächst 12.000 Euro auf 20.000 Euro.

VERBESSERUNG DES SONDERAUSGABENABZUGS FÜR ALTERSVORSORGEBEITRÄGE

JAHR	PROZENTSATZ*	JAHR	PROZENTSATZ*
2005	60	2016	82
2006	62	2017	84
2007	64	2018	86
2008	66	2019	88
2009	68	2020	90
2010	70	2021	92
2011	72	2022	94
2012	74	2023	96
2013	76	2024	98
2014	78	ab 2025	100
2015	80		

*der Beitragsberücksichtigung zur Altersvorsorge

Für die übrigen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und andere Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel private Haftpflicht- und Risikoversicherungen) wird es ab 2005 – neben dem Abzugsvolumen für Aufwendungen zugunsten einer Basisversorgung im Alter – einen separaten Höchstbetrag geben. Steuerpflichtige, die ihren Krankenversicherungsschutz nicht vollständig selbst bezahlen müssen, können hierfür maximal 1.500 Euro geltend machen (zum Beispiel Angestellte, Personen mit Beihilfeanspruch, Rentner). Für alle anderen Steuerzahler – zum Beispiel Selbstständige, die ihre Krankenversicherung in vollem Umfang aus dem versteuerten Einkommen finanzieren müssen – beträgt dieser Höchstbetrag 2.400 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht das Abzugsvolumen jedem Ehegatten gesondert zu.

Da Fallkonstellationen denkbar sind, in denen manche Steuerpflichtige nach altem Recht mehr Vorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzen können als in den ersten Jahren des neuen Rechts, sieht das Gesetz außerdem eine so genannte Günstigerprüfung vor. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Steuerpflichtigen nach der Neuregelung mindestens so viel abziehen können wie nach altem Recht. Im Zuge dieser für einen Übergangszeitraum durchgeführten Günstigerprüfung wird ermittelt, ob der Abzug aller Vorsorgeaufwendungen (Basisversorgung und sonstige Vorsorgeaufwendungen) nach altem Recht oder neuem Recht für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Angesetzt wird der höhere Abzugsbetrag. Die Günstigerprüfung wird in den Jahren 2005 bis 2019 durchgeführt. Ab 2011 wird der bisherige Vorwegabzug allerdings sukzessive abgebaut.

6 Hinzuverdienst

Hinzu- verdienst- grenzen



Die Renten stellen den Ersatz für ausgefallene Verdienste oder Unterhaltsleistungen dar. Werden neben der Rente zusätzliche Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen bezogen, so bestehen für die Versichertenrenten bestimmte Hinzuverdienstgrenzen. Als Hinzuverdienst berücksichtigt werden Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es den entsprechenden Pflegegeldbetrag nicht übersteigt oder Entgelt, das ein Behinderter in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhält. Bei Hinterbliebenenrenten (Renten wegen Todes) erfolgt eine Einkommensanrechnung.

A. ALTERSRENTEN

Bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten neben einer Altersrente ist es von Bedeutung, ob die Regelaltersgrenze schon erreicht ist (bis Jahrgang 1947 Vollendung des 65. Lebensjahres) und ob eine Voll- oder Teilrente bezogen wird.

1. Regelaltersrenten

Bei Bezug der Regelaltersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze darf unbeschränkt hinzuverdienst werden. Wer bereits

eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen hat, darf ab dem Monatsersten nach Erreichen der Regelaltersgrenze ebenfalls unbegrenzt hinzuverdienen. Allerdings müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aus Gleichbehandlungsgründen auch für Rentnerinnen und Rentner, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und bei ihnen beschäftigt sind, den jeweiligen Arbeitgeberbeitrag zahlen.

2. Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze darf neben einer Altersrente nur eingeschränkt hinzuverdient werden. Wer eine Vollrente erhält, darf im Jahr 2007 nur bis zu 350 Euro brutto monatlich hinzuverdienen. Innerhalb eines Kalenderjahres ist ein zweimaliges Überschreiten dieses Betrages bis zum Doppelten (zum Beispiel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zulässig. Bei Bezug einer Altersrente als Teilrente darf mehr hinzuverdient werden (siehe Tabelle auf den Seiten 104 und 105). Wird die jeweilige Hinzuverdienstgrenze überschritten, führt dies aber nicht automatisch zum Wegfall der Rente. Die Rente kann dann in eine Teilrente umgewandelt werden, die einen höheren Hinzuverdienst erlaubt. Individuelle Auskünfte hierzu erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Altersrentnerinnen und Altersrentner sind verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger das Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen mitzuteilen.

B. RENTEN WEGEN VERMINDERTER ERWERBSFÄHIGKEIT

Auch Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können während des Rentenbezugs bis zu einer bestimmten Grenze Geld hinzuverdienen. Ein zweimaliges

Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen im Kalenderjahr (zum Beispiel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld) ist bis zum Doppelten zulässig.

Wer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezieht, ist verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger jede Aufnahme einer Beschäftigung mitzuteilen. Wird eine Beschäftigung ausgeübt, weil sich der Gesundheitszustand der Rentnerin oder des Rentners grundsätzlich gebessert hat, muss der Leistungsträger überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug noch vorliegen. Unter Umständen kann eine Rente wegen Erwerbsminderung entzogen werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen, die zur Berentung geführt haben, behoben sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Rentenversicherungsträger.

Die Hinzuverdienstgrenzen gelten nicht für Personen, die

- am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und
- die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen.

ALLGEMEINE HINZUVERDIENSTGRENZEN IN DER RENTENVERSICHERUNG, STAND JULI 2007

RENTENARTEN	HINZUVERDIENSTGRENZE IN EURO/MONAT	
	WEST	OST
ALTERSRENTEN		
Regelaltersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres	Keine Einschränkung	
Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Vollrente	350,00	350,00
Teilrente von 2/3	461,04	405,23
Teilrente von 1/2	689,59	606,11
Teilrente von 1/3	918,14	807,00
		→

RENTENARTEN	HINZUVERDIENSTGRENZE IN EURO/MONAT	
→		
RENTEN WEGEN VERMINDERTER ERWERBS- FÄHIGKEIT (BEI RENTENBEGINN AB 2001)	WEST	OST
Rente wegen voller Erwerbsminderung		
in voller Höhe	350,00	350,00
in Höhe von 3/4	614,72	540,31
in Höhe von 1/2	815,68	716,94
in Höhe von 1/4	1.016,65	893,58
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung		
in voller Höhe	815,68	716,94
in Höhe von 1/2	1.016,65	893,58
RENTEN WEGEN VERMINDERTER ERWERBS- FÄHIGKEIT (BEI RENTENBEGINN VOR 2001)	WEST	OST
Erwerbsunfähigkeitsrente	350,00	350,00
Berufsunfähigkeitsrente in voller Höhe	689,59	606,11
in Höhe von 2/3	919,45	808,15
in Höhe von 1/3	1.149,31	1.010,19

Mit Ausnahme der auf 350 Euro festgesetzten Hinzuverdienstgrenzen handelt es sich um allgemeine Hinzuverdienstgrenzen, bis zu denen mindestens hinzuverdient werden kann. Darüber hinaus gibt es individuelle Hinzuverdienstgrenzen, die vom zuletzt versicherten Entgelt abhängen.

C. HINTERBLIEBENENRENTEN

Bei Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten) gibt es zwar die oben genannten Hinzuverdienstgrenzen nicht, allerdings werden eigenes Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen und gegebenenfalls Vermögenseinkünfte des Berechtigten zu einem bestimmten Teil – wie nachfolgend erläutert – angerechnet.

1. Witwen- und Witwerrenten

Die Witwen- oder Witwerrente wird in voller Höhe gezahlt, wenn das eigene Einkommen einen bestimmten Freibetrag nicht übersteigt. Zum Einkommen werden gezählt:

- Erwerbseinkommen, zum Beispiel aus einer Beschäftigung;
- Erwerbsersatz Einkommen, zum Beispiel die eigene Rente, das Kranken- oder Arbeitslosengeld;
- Vermögenseinkommen, zum Beispiel Einnahmen aus Kapitalvermögen (nach Abzug der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrags) oder aus Vermietung und Verpachtung (nach Abzug der Werbungskosten).

Der Freibetrag beträgt derzeit monatlich in den alten Bundesländern 693,53 Euro und in den neuen Bundesländern 609,58 Euro. Dieser Freibetrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um monatlich 147,11 Euro in den alten Bundesländern und um 129,30 Euro in den neuen Bundesländern.

Ist das eigene Einkommen höher als der Freibetrag, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf die Witwen- oder Witwerrente angerechnet. Das eigene Einkommen wird allerdings nur in Höhe des Betrages angerechnet, der dem Hinterbliebenen normalerweise zur Verfügung steht. Aus diesem Grund müssen Einkommen noch von „Brutto-“ in „Nettoeinkommen“ umgerechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen sind pauschale Abzugsbeträge vorgesehen, die für die jeweilige Einkommensart der durchschnittlichen Steuerbelastung beziehungsweise dem Prozentsatz der Sozialabgaben entsprechen. So wird beispielsweise gekürzt:

→
pauschale
Abzugs-
beträge

- Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die allein eine abhängige Beschäftigung ausüben, sind für Steuern und Sozialversicherung 40 Prozent vom Bruttoeinkommen abzuziehen.

- Bei der Altersrente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ist der individuelle Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen.
- Bei Vermögenseinkommen beträgt der Kürzungsfaktor im Normalfall 25 Prozent.

Bei der Witwen- und Witwerrente gilt das bisherige Recht der Einkommensanrechnung weiter, wonach nur Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen und kein Vermögenseinkommen angerechnet wird, wenn ein Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder wenn an diesem Stichtag die Ehe bereits bestand und mindestens ein Ehegatte älter als 40 Jahre war. Dies gilt sinngemäß auch für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Leistungen aus der neuen staatlich geförderten Eigenvorsorge (Riester-Rente) werden bei der Einkommensanrechnung nicht berücksichtigt, denn sie sind ja gerade dazu bestimmt, zusammen mit der gesetzlichen Rente ein gutes Auskommen im Alter zu sichern.

BEISPIEL 1:

Beide Ehegatten beziehen in den alten Bundesländern eine Altersrente, der Mann in Höhe von 1.000 Euro netto, die Frau in Höhe von 750 Euro netto. Die Ehe wurde nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen, der Mann verstirbt, Kinder wurden nicht erzogen.

- Die Witwe erhält weiterhin ihre Altersrente von 750 Euro.
- Hinzu kommt eine Witwenrente in Höhe von 55 Prozent der Altersrente des verstorbenen Mannes = 550 Euro. Hierauf ist allerdings die Einkommensanrechnung anzuwenden.
- Das eigene anrechenbare Einkommen der Witwe übersteigt den Freibetrag von 693,53 Euro um 56,47 Euro. Davon werden 40 Prozent = 22,59 Euro auf die Witwenrente angerechnet. →

→

- Der Witwe verbleiben somit neben der eigenen Altersrente von 750 Euro noch 527,41 Euro Witwenrente.
- Hätte die Witwe daneben noch Einkommen aus Vermietung in Höhe von 250 Euro monatlich, käme nach Kürzung um einen pauschalen Abzug von 25 Prozent = 62,50 Euro monatlich noch 187,50 Euro anrechenbares Einkommen hinzu. Von diesen 187,50 Euro monatlich würden 40 Prozent, also 75 Euro, zusätzlich von der Witwenrente abgezogen. So bliebe der Witwe neben der eigenen Altersrente von 750 Euro und dem Einkommen aus Vermietung in Höhe von 250 Euro noch eine Witwenrente in Höhe von 452,41 Euro (550 Euro minus 22,59 Euro minus 75 Euro).

BEISPIEL 2:

Beide Ehegatten leben in den neuen Bundesländern. Der Mann hat eine Rentenanwartschaft von 1.000 Euro erworben. Der Mann verstirbt im Alter von 63 Jahren. Die Witwe mit zwei waisenrentenberechtigten Kindern ist noch berufstätig und verdient monatlich brutto 950 Euro.

- Die Witwe bezieht weiterhin ihren eigenen Verdienst von 950 Euro. Hinzu kommt eine Witwenrente in Höhe von 55 Prozent aus der Rentenanwartschaft des verstorbenen Mannes = 550 Euro.
- Hinzu kommen rund 2 Entgeltpunkte für das erste und 1 Entgeltpunkt für das zweite Kind ($23,09 \times 3 = 69,27$ Euro) (siehe hierzu auch Rentenartfaktor, Seite 81.) Die Gesamtrente beträgt also 619,27 Euro. Hierauf ist allerdings die Einkommensanrechnung anzuwenden.
- Der maßgebende Freibetrag beträgt 868,18 Euro (609,58 Euro + 2 Kinderfreibeträge zu je 129,30.).

→

→

- Das Brutto-Arbeitseinkommen der Witwe von 950 Euro wird um den pauschalen Abzug von 40 Prozent auf das Nettoeinkommen umgerechnet. Das Nettoeinkommen der Witwe beträgt somit 570 Euro und bleibt damit unter dem Freibetrag. Anrechnungen auf die Hinterbliebenenrente sind somit nicht vorzunehmen.
- Der Witwe verbleiben somit neben dem eigenen Einkommen noch 619,27 Euro ungekürzte Witwenrente.

2. Waisenrenten

Bei Waisenrenten für über 18 Jahre alte Waisen erfolgt eine Einkommensanrechnung wie bei Witwen oder Witwern. Der Freibetrag beläuft sich für die Waisen derzeit monatlich auf

- 462,35 Euro (alte Bundesländer) bzw.
- 406,38 Euro (neue Bundesländer).

Das anrechenbare Nettoeinkommen der Waise, das diesen Freibetrag übersteigt, wird – entsprechend der Einkommensanrechnung bei Witwen und Witwern – zu 40 Prozent auf die Waisenrente angerechnet. Bei Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen gilt das bisherige Recht der Einkommensanrechnung weiter, wonach nur Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen angerechnet werden.

3. Erziehungsrenten

Für die Erziehungsrenten gelten dieselben Vorschriften und dieselben Freibeträge wie bei Witwen- und Witwerrenten.

7 Zusätzliche Altersvorsorge

Das Durchschnittsalter unserer Bevölkerung steigt stetig. In der gesetzlichen Rentenversicherung stehen den Beitragszahlenden künftig immer mehr Rentenempfänger gegenüber. Um die jüngeren Generationen nicht zu überfordern, ist es deshalb un-
ausweichlich, dass in Zukunft die Renten weniger stark steigen als bisher. Damit wird eine zusätzliche Altersvorsorge gerade für jüngere Menschen notwendig, um auch im Alter den gewohnten Lebensstandard aufrechterhalten zu können. Die Alterssicherung wird sich so in Zukunft stärker als bisher auf drei Säulen stützen müssen: die gesetzliche Rentenversicherung, die betriebliche Altersvorsorge und die private Altersvorsorge. Der Staat hilft beim Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge mit Zulagen, Steuervorteilen und Beitragsersparnis in der Sozialversicherung.

→ |
kapital-
gedeckte
Altersvorsorge

A. DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

Die betriebliche Altersvorsorge ist klassischerweise eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Seit Januar 2002 haben jedoch alle Beschäftigten das Recht, einen Teil ihres Lohns oder Gehalts zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge umzuwandeln, um später eine Betriebsrente zu erhalten (Entgeltumwandlung).

Entgeltum-
wandlung

→ |

Der Arbeitgeber muss diesem Wunsch nachkommen. Wie er die Altersvorsorge seiner Arbeitnehmer im Einzelnen organisiert, ist Vereinbarungssache und wird häufig auf betrieblicher Ebene oder in Tarifverträgen festgelegt. Gibt es keine Abmachung, so hat jeder Beschäftigte immer einen „Mindestanspruch“ auf Entgeltumwandlung in eine Lebensversicherung (Direktversicherung).

Für die Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge stehen fünf Möglichkeiten – so genannte Durchführungswege – zur Verfügung:

- Direktzusage,
- Unterstützungskasse,
- Pensionskasse,
- Pensionsfonds,
- Direktversicherung.

Die Beiträge zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung können grundsätzlich vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer allein (auf dem Wege der Entgeltumwandlung) oder aber auch von beiden gemeinsam aufgebracht werden (Mischfinanzierung).

Die betriebliche Altersversorgung hat gegenüber der privaten Altersvorsorge einige Vorteile:

- Sie ist häufig günstiger, weil Abschluss- und Verwaltungskosten auf eine größere Personengruppe verteilt werden können („Mengenrabatt“).
- Sie ist aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einfach zu handhaben, weil sie sich nicht um die Auswahl des Anbieters kümmern müssen – dies übernimmt der Arbeitgeber – und ihnen viele Formalitäten erspart bleiben.
- Die Arbeitgeber beteiligen sich häufig auch finanziell an der betrieblichen Vorsorge ihrer Beschäftigten (das ist in vielen Tarifverträgen so geregelt).

Und nicht zuletzt: Die staatliche Förderung von Betriebsrenten in Form von Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufwendungen und/oder Zulagen und zusätzlichem Sonderausgabenabzug (Riester-Förderung) ist besonders lukrativ.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Steuerfreibeträge und die von Sozialabgaben befreiten Entgelte. Im Jahr 2006 können grundsätzlich 4.320 Euro steuerfrei in eine betriebliche Altersversorgung investiert werden. Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind darüber hinaus bis zu einer Höhe von 2.520 Euro sozialabgabenfrei.

¹⁾ Wenn ein Arbeitnehmer Riester-Förderung beansprucht, sind die Arbeitnehmerbeiträge individuell zu versteuern.

²⁾ Beitragsfrei bei pauschal versteuerten Einmalzahlungen; beitragspflichtig bei Umwandlung von laufendem Entgelt.

³⁾ Die Beitragsfreiheit bei Entgeltumwandlung endet am 31. Dezember 2008.

⁴⁾ Eine Pauschalversteuerung ist nicht möglich.

DURCH-FÜHRUNGS-WEGE	BIS 31. DEZEMBER 2004 ERTEILTE ZUSAGEN	AB 1. JANUAR 2005 ERTEILTE ZUSAGEN
Direktzusage/ Unterstützungskasse	Arbeitgeberbeiträge: unbegrenzt steuerfrei und sozialabgabenfrei Arbeitnehmerbeiträge durch Entgeltumwandlung: unbegrenzt steuerfrei und bis 4 % BBG-RV sozialabgabenfrei (2.520 Euro) ³⁾	
Direktversicherung	Arbeitgeberbeiträge: - bis 1.752 Euro pauschal mit 20 Prozent zu versteuern - bis 1.752 Euro sozialabgabenfrei Arbeitnehmerbeiträge durch Entgeltumwandlung: soweit nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft, bis 1.752 Euro pauschal mit 20 Prozent zu versteuern ¹⁾ und sozialabgabenfrei ²⁾³⁾	Arbeitgeberbeiträge: - steuerfrei bis 4.320 Euro ⁴⁾ (4 % der BBG-RV = 2.520 Euro + 1.800 Euro) - sozialabgabenfrei bis 2.520 Euro ³⁾ Arbeitnehmerbeiträge durch Entgeltumwandlung: soweit nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft - steuerfrei bis 4.320 Euro ⁴⁾ (4 % der BBG-RV = 2.520 Euro + 1.800 Euro), - sozialabgabenfrei bis 2.520 Euro ³⁾
Pensionskasse	Arbeitgeberbeiträge: bis 4 % BBG-RV (2.520 Euro) steuer- und sozialabgabenfrei; darüber hinaus Möglichkeit der Pauschalversteuerung Arbeitnehmerbeiträge durch Entgeltumwandlung: soweit nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft, bis 4 % BBG-RV (2.520 Euro) steuerfrei ¹⁾ und sozialabgabenfrei ³⁾ ; darüber hinaus Möglichkeit der Pauschalversteuerung	
Pensionsfonds	Arbeitgeberbeiträge: bis 4 % BBG-RV (2.520 Euro) steuer- und sozialabgabenfrei Arbeitnehmerbeiträge durch Entgeltumwandlung: soweit nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft, bis 2.520 Euro steuerfrei ¹⁾ und sozialabgabenfrei ³⁾	

(Quelle: BMAS)

Das folgende Beispiel aus der Chemiebranche zeigt, wie sich die staatliche und tarifliche Förderung des Altersvorsorgesparens bei Bestehen einer Tarifvereinbarung zur Entgeltumwandlung auswirkt. Durch die Steuer- und Sozialabgabenbefreiung in Kombination mit Arbeitgeberzuschüssen können bereits mit wenigen Mitteln beträchtliche Summen für die Altersvorsorge angespart werden.

BEISPIEL (gültig für 2006)

Ein verheirateter Facharbeiter in der Chemiebranche (Ehefrau nicht berufstätig, zwei Kinder, Steuerklasse 3) mit einem jährlichen Bruttoverdienst von 35.000 Euro investiert selbst 1.000 Euro jährlich in seine Altersvorsorge. Er nutzt seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung und erhält einen für die Chemiebranche tariflich vereinbarten Arbeitgeberzuschuss von jährlich etwa 200 Euro. Zusätzlich profitiert der Chemie-Facharbeiter noch von der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Umwandlungsbeträge in Höhe von 495 Euro. Zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss ergibt sich ein finanzieller Vorteil in Höhe von ca. 695 Euro. Das entspricht einer Förderquote von ca. 58 Prozent.

Auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist – wie bei der privaten Altersvorsorge – die Riester-Förderung möglich. Voraussetzung ist, dass die Beiträge aus dem Nettoentgelt des Arbeitnehmers auf das Betriebsrentenkonto gezahlt werden und dass die Altersvorsorge auf dem Weg der Direktversicherung, der Pensionskasse oder des Pensionsfonds gebildet wird.

Im Hinblick auf die Riester-Förderung gelten für die betriebliche und die private Altersvorsorge dieselben Bedingungen. Alle Einzelheiten hierzu sind im Folgenden erläutert.

B. DIE PRIVATE ALTERSVORSORGE MIT RIESTER-FÖRDERUNG

Seit Anfang 2002 fördert der Staat unter bestimmten Bedingungen den Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge. Die so genannte Riester-Förderung erfolgt auf zwei Wegen: mit finanziellen Zuschüssen (Zulagen) und Extra-Steuerersparnissen (zusätzlicher Sonderausgabenabzug).

Die staatliche Förderung erhalten Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten. Bei Verheirateten genügt es, wenn ein Ehegatte die Voraussetzungen erfüllt; dann erhält auch der andere die Förderung, sofern er einen eigenen, auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abschließt.

Zu den Pflichtversicherten gehören im Einzelnen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende;
- Landwirtinnen und Landwirte sowie mitarbeitende Familienangehörige;
- Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (einschließlich der Berechtigten, deren Leistungen aufgrund der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen ruhen), Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Vorruhestandsgeld;

Riester-Rente



- pflichtversicherte Selbstständige – zum Beispiel Handwerkerinnen und Handwerker, Lehrerinnen und Lehrer, Hebammen, Künstlerinnen und Künstler sowie arbeitnehmerähnliche Selbstständige;
- Bezieherinnen und Bezieher des Existenzgründungszuschusses bei Gründung einer Ich-AG;
- Wehr- und Zivildienstleistende;
- Kindererziehende während der Kindererziehungszeiten;
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen;
- geringfügig Beschäftigte („Mini-Jobs“), die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.



Nicht gefördert werden:

- nicht pflichtversicherte Selbstständige;
- geringfügig Beschäftigte, die ihren Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung nicht aufstocken;
- freiwillig Versicherte;
- Pflichtversicherte in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung;
- Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente wegen Alters, einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung;
- Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher;
- Studentinnen und Studenten.

Gefördert werden nur Finanzprodukte, die die Prüfnummer der Zertifizierungsstelle und den Vermerk „Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderfähig“ tragen. Dies bedeutet, dass das Produkt den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Zertifizierung sagt jedoch nichts darüber aus, wie viel Gewinn der Vertrag abwirft. Sie ist also keine Garantie für eine hohe Rendite.

Zertifizierung



Im Einzelnen können folgende Anlagemöglichkeiten gefördert werden:

- Banksparpläne,
- Rentenversicherungen,
- Fondssparpläne.

Banksparpläne eignen sich besonders für ältere Anleger, deren Ansparzeit kürzer ist, und für Menschen mit hohem Sicherheitsbedürfnis. Private Rentenversicherungen eignen sich besonders für jüngere sicherheitsbewusste Anleger. Fonds mit hohem Aktienanteil sind eher für jüngere risikofreudige Anleger geeignet, weil hier ausreichend Zeit ist, vorübergehende Kursverluste auszugleichen.

Basis der staatlichen Förderung ist die Altersvorsorgezulage, die aus einer Grundzulage pro Förderberechtigtem und einer Kinderzulage besteht. Bei Abschluss eines eigenen Vorsorgevertrags haben jeweils auch die Ehepartner Anspruch auf die Zulage. Dies gilt selbst dann, wenn sie nicht berufstätig oder aus anderen Gründen nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.



Altersvorsorgezulage

Die Altersvorsorgezulage ist von einem bestimmten Mindesteigenbeitrag abhängig. Wird dieser nicht in voller Höhe erbracht, wird die Zulage gekürzt. Zusätzlich können die Sparbeiträge zugunsten eines Riester-Vertrages als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag geltend gemacht und Steuervorteile gewährt wer-

Sonderausgaben



den (siehe Tabelle Seite 118). Im Rahmen der Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob die Altersvorsorgezulage oder der Steuervorteil günstiger ist.

ZULAGEN UND ZUSÄTZLICHER SONDERAUSGABENABZUG

	2006	2007	AB 2008
Sonderausgabenabzug (neben den Vorsorgeaufwendungen)	bis zu 1.575 Euro	bis zu 1.575 Euro	bis zu 2.100 Euro
Grundzulage	114 Euro	114 Euro	154 Euro
Kinderzulage je Kind	138 Euro	138 Euro	185 Euro
Mindesteigenbeitrag ¹⁾	3 Prozent ¹⁾ abzüglich Zulagen ²⁾	3 Prozent ¹⁾ abzüglich Zulagen ²⁾	4 Prozent ¹⁾ abzüglich Zulagen ²⁾
höchstens	1.575 Euro abzüglich Zulagen	1.575 Euro abzüglich Zulagen	2.100 Euro abzüglich Zulagen

¹⁾ vom Vorjahreseinkommen

²⁾ mindestens aber 60 Euro (Sockelbeitrag)

Das „Riestern“ ist durch die Vereinfachungen, die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind, noch attraktiver und bürgerfreundlicher geworden. Zum Beispiel müssen Berechtigte jetzt nicht mehr jedes Jahr einen neuen Zulagenantrag stellen. Im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes wurde ein Dauerzulagenantrag eingeführt. Damit können Berechtigte Ihren Anbieter bevollmächtigen, jedes Jahr den Zulagenantrag für sie einzureichen. Man muss in Zukunft also nur noch dann tätig werden, wenn sich die persönlichen Lebensumstände ändern (zum Beispiel bei Eheschließung, Geburt eines Kindes, Ehescheidung).

Für wen sich die Riester-Förderung besonders lohnt, hängt von mehreren Faktoren und der individuellen Lebenslage ab. Allgemein profitieren aber Familien mit Kindern und Arbeitnehmer mit nicht so hohem Einkommen ganz besonders.

BEISPIEL (2008):

Mindesteigenbeitrag: Vier Prozent des Vorjahreseinkommens

Ehepaar (beide mit Riester-Vertrag) mit 2 Kindern

Vorjahreseinkommen:	30.000 Euro
davon 2 Prozent:	1,200 Euro
abzüglich Zulage:	678 Euro
Eigenbeitrag:	522 Euro
Steuervorteil:	0 Euro
Gesamtförderung:	678 Euro

allein stehender, kinderloser Mann

Vorjahreseinkommen:	30.000 Euro
davon 2 Prozent:	1,200 Euro
abzüglich Zulage:	154 Euro
Eigenbeitrag:	1,046 Euro
Steuervorteil:	202 Euro
Gesamtförderung:	356 Euro

INFORMATIONSBROSCHÜRE ZUR ZUSÄTZLICHEN ALTERSVORSORGE

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet eine Broschüre speziell zur zusätzlichen Alterssicherung an. Bestellmöglichkeit siehe Service, Seite 126.





Rehabilitation

A. ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR REHABILITATIONSMASSNAHMEN

Die Rentenversicherung bietet ihren Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie bietet also grundsätzlich die gleichen Leistungen zur Rehabilitation (Reha) an wie die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Allerdings sind die Zuständigkeiten zwischen diesen Versicherungszweigen getrennt:

Die Rentenversicherung ist immer dann zuständig, wenn die Erwerbsfähigkeit während des Arbeitslebens bedroht ist. Damit sind insbesondere Altersrentnerinnen und Altersrentner grundsätzlich von den Reha-Leistungen der Rentenversicherung ausgeschlossen, da sie nicht mehr erwerbstätig sind. Für ihre Rehabilitation ist die Krankenversicherung zuständig, da diese auch Reha-Leistungen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes gewährt, wenn keine Erwerbstätigkeit (mehr) ausgeübt wird.

Die Unfallversicherung führt die Reha-Maßnahmen durch, wenn sie aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten erforderlich werden.

Die Arbeitslosenversicherung gewährt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn die Unfallversicherung oder die Rentenversicherung nicht zuständig sind.

Grundprinzip: Rehabilitation geht vor Rente

Reha vor Rente

In der Rentenversicherung gilt der Grundsatz: Reha vor Rente. Der Rentenversicherungsträger muss deshalb prüfen, ob eine beantragte Rente durch Reha-Maßnahmen vermeidbar wäre.



B. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Die Rentenversicherung darf nur dann Reha-Maßnahmen durchführen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet oder bei einer bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder sogar wiederhergestellt werden kann. Ziel einer Reha-Maßnahme ist also die Wiedereingliederung in das Berufsleben nach vorheriger vollständiger oder teilweiser Erwerbsminderung.

Auch bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit insgesamt kann die Rentenversicherung Reha-Leistungen anbieten, wenn der Versicherte dadurch am Arbeitsleben teilnehmen kann. Gleiches gilt für vermindert berufsfähige Versicherte im Bergbau.

C. VERSICHERUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Die Rentenversicherung kann – von wenigen Ausnahmen abgesehen – Reha-Maßnahmen nur für Personen durchführen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Vor der Antragstellung sind für mindestens 15 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden.

- Für medizinische Reha: In den letzten zwei Jahren vor dem Antrag sind mindestens sechs Pflichtbeiträge gezahlt worden. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger können Reha-Leistungen bereits dann erhalten, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach der Ausbildung eine Beschäftigung aufgenommen haben und diese bis zum Antrag ausüben oder sie nach deren Ende bis zum Antrag arbeitsunfähig sind.
- Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Wer die Wartezeit für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfüllt hat, kann berufsfördernde Reha-Leistungen erhalten, wenn ohne sie eine Rente zu zahlen wäre.
- Die Träger der Rentenversicherung erbringen auch dann Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn diese unmittelbar im Anschluss an medizinische Leistungen zur Rehabilitation erforderlich sind.

D. LEISTUNGEN DER RENTENVERSICHERUNG ZUR REHABILITATION

Die Rentenversicherung gewährt Leistungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen.

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Hierzu gehören hauptsächlich folgende Leistungen:

- Stationäre, teilstationäre und ambulante medizinische Rehabilitationsleistungen. Eine Wiederholung ist dabei frühestens nach vier Jahren möglich, es sei denn, eine medizinische Rehabilitationsleistung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend

vorzeitig erforderlich. Der Rentenversicherungsträger wählt die geeignete Klinik aus. Berechtigten Wünschen der Versicherten wird bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung entsprochen. Berücksichtigt werden insbesondere die persönliche Lebenssituation, das Alter und Geschlecht, die Familie, die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse, die besonderen Bedürfnisse behinderter Mütter und Väter bei Erfüllung ihres Erziehungsauftrags sowie die besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder.

- Anschlussrehabilitation (AHB) unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt, wenn diese aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- Suchtbehandlung nach Abstimmung mit der Krankenkasse.
- Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen. Diese sind auch für die Angehörigen von Versicherten möglich.
- Kinderheilbehandlungen für die Kinder von Versicherten.



2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zu diesen Leistungen der Rentenversicherung gehören hauptsächlich:

- Maßnahmen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes;
- berufliche Anpassung, Bildung und Ausbildung;

- Überbrückungsgeld bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit;
- Kraftfahrzeughilfe, wenn bei schwerer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit nicht zumutbar ist.

3. Ergänzende Leistungen

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben werden ergänzt durch

- Übergangsgeld während stationärer Maßnahmen. In der Regel zahlt der Arbeitgeber während der stationären medizinischen Rehabilitationsleistung Gehalt oder Lohn voll weiter. Pflichtversicherte ohne Entgeltfortzahlung erhalten Übergangsgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- Reisekosten insbesondere bei stationären Maßnahmen für die Hin- und Rückfahrt sowie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für in der Regel zwei Familienheimfahrten im Monat.
- Haushaltshilfe, wenn im Haushalt des Versicherten ein Kind lebt, das noch nicht zwölf Jahre alt oder behindert ist.



E. ZUZÄHLUNGEN

Die Versicherten müssen bei einer stationären medizinischen Rehabilitationsleistung, die der Rentenversicherungsträger erbringt, je nach Einkommen bis zu zehn Euro pro Tag für maximal 42 Tage im Jahr zuzahlen. Damit werden Ausgaben ausgeglichen, die der Versicherte während der Maßnahme beispielsweise für Verpflegung einspart.

Bei einer Anschlussheilbehandlung (AHB) ist die Zuzahlung für höchstens 14 Tage zu erbringen. Eine innerhalb desselben Kalenderjahres bereits an die gesetzliche Krankenversicherung – aus Anlass eines Krankenhausaufenthaltes – geleistete Zuzahlung wird hierbei angerechnet.

In besonderen Fällen ist auf Antrag eine gänzliche oder teilweise Befreiung von der Zuzahlungspflicht möglich.

9 Service

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr:

- Rente: 01805 - 67 67-10
- Unfallversicherung/Ehrenamt: 01805 - 67 67-11
- Arbeitsmarktpolitik und -förderung: 01805 - 67 67-12
- Arbeitsrecht: 01805 - 67 67-13
- Teilzeit/Altersteilzeit/Minijobs: 01805 - 67 67-14
- Infos für behinderte Menschen: 01805 - 67 67-15
- Generationen Arbeit: 01805 - 67 67-18

Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service:

info.gehoerlos@bmas.bund.de

- Schreibtelefon: 01805 - 67 67-16
- Fax: 01805 - 67 67-17
- Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Kostenpflichtig. Es gilt der Preis entsprechend der Preisliste Ihres Telefonanbieters – in der Regel 0,14 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz.

www.bmas.bund.de – info@bmas.bund.de

Internet/Email

- www.die-rente.info
- www.bmas.bund.de
- www.die-gesundheitsreform.de
- info@bmas.bund.de

Weitere kostenfreie Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Bestellmöglichkeiten siehe Impressum Seite 130.

- Zusätzliche Altersvorsorge | Bestell-Nr.: A 817
- Erwerbsminderungsrente | Bestell-Nr.: A 261
- Soziale Sicherung im Überblick | Bestell-Nr.: A 721
- Ratgeber für behinderte Menschen | Bestell-Nr.: A 712
- Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone | Bestell-Nr.: A 630
- Sozialhilfe und Grundsicherung | Bestell-Nr.: A 208

ADRESSEN

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (ehemals LVA Baden-Württemberg)

76122 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0
Telefax 0721 825-21229

70429 Stuttgart
Telefon 0711 848-0
Telefax 0711 848-21438

Verbindungsstelle für Griechenland, Liechtenstein, Schweiz, Zypern

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd (ehemals Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz und Deutsche Rentenversicherung Oberbayern)

84024 Landshut
Telefon 0871 81-0
Telefax 0871 81-2140

Verbindungsstelle für Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro,
Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Slowakei, Tschechien

81729 München
Telefon 089 6781-0
Telefax 089 6781-2345

Verbindungsstelle für Österreich

**Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
(ehemals LVA Berlin und LVA Brandenburg)**

Sitz Frankfurt (Oder)
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0
Telefax 0335 551-1295

Standort Berlin
Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin
Telefon 030 3002-0
Telefax 030 3002-1009
Verbindungsstelle für Polen

**Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
(ehemals LVA Braunschweig und LVA Hannover)**

Lange Weihe 2
30875 Laatzen
Telefon 0511 829-0
Telefax 0511 829-2635

Kurt-Schumacher-Straße 20
38091 Braunschweig
Telefon 0531 7006-0
Telefax 0531 7006-425
Verbindungsstelle für Japan, Korea

**Deutsche Rentenversicherung Bund
(ehemals BfA – Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und VDR –
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger)**

10704 Berlin
Telefon 030 865-1
Telefax 030 865-27240
Verbindungsstelle für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und
Vertragsstaaten, sofern Beiträge zum Versicherungsträger gezahlt worden
sind

**Deutsche Rentenversicherung Hessen
(ehemals LVA Hessen)**

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0
Telefax 069 6052-1600

**Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
(ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse)**

Hauptverwaltung
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-53050
Verbindungsstelle für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Vertragsstaaten, sofern Beiträge zum Versicherungsträger gezahlt worden sind

**Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
(ehemals LVA Thüringen, LVA Sachsen-Anhalt und LVA Sachsen)**

Sitz Leipzig

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55
Telefax 0341 550-5900

Standort Erfurt

Kranichfelder Straße 3
99097 Erfurt
Telefon 0361 482-0
Telefax 0361 482-2299

Standort Halle

Paracelsusstraße 21
06114 Halle
Telefon 0345 213-0
Telefax 0345 213-1039
Verbindungsstelle für Nachfolgestaaten der UdSSR (ohne Estland, Lettland, Litauen) bei Anwendung des DDR-UdSSR-Vertrages, Ungarn, Bulgarien

**Deutsche Rentenversicherung Nord
(ehemals LVA Schleswig Holstein, LVA Mecklenburg-Vorpommern und LVA
Freie und Hansestadt Hamburg)**

Sitz Lübeck

Ziegelstraße 150

23556 Lübeck

Telefon 0451 485-0

Telefax 0451 485-1777

Verbindungsstelle für Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden

Standort Neubrandenburg

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Telefon 0395 370-0

Telefax 0395 370-4444

Verbindungsstelle für Estland, Lettland und Litauen

Standort Hamburg

Friedrich-Ebert-Damm 245

22159 Hamburg

Telefon 040 5300-0

Telefax 040 5300-2999

Verbindungsstelle für Großbritannien, Irland, Kanada und USA

**Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken
(ehemals LVA Ober- und Mittelfranken)**

95440 Bayreuth

Telefon 0921 607-0

Telefax 0921 607-398

Verbindungsstelle für Türkei

**Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen
(ehemals LVA Oldenburg-Bremen)**

Huntestraße 11

26135 Oldenburg

Telefon 0441 927-0

Telefax 0441 927-2563

Verbindungsstelle für Australien

**Deutsche Rentenversicherung Rheinland
(ehemals LVA Rheinprovinz)**

40194 Düsseldorf

Telefon 0211 937-0

Telefax 0211 937-3096

Verbindungsstelle für Belgien, Chile, Israel, Spanien, Rheinschiffahrts-
abkommen

**Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
(ehemals LVA Rheinland-Pfalz)**

Eichendorffstraße 4-6

67346 Speyer

Telefon 06232 17-0

Telefax 06232 17-2589

Verbindungsstelle für Frankreich, Luxemburg

**Deutsche Rentenversicherung Saarland
(ehemals LVA für das Saarland)**

Martin-Luther-Straße 2-4

66111 Saarbrücken

Telefon 0681 3093-0

Telefax 0681 3093-199

**Deutsche Rentenversicherung Schwaben
(ehemals LVA Schwaben)**

Dieselstraße 9

86154 Augsburg

Telefon 0821 500-0

Telefax 0821 500-1000

Verbindungsstelle für Italien, Marokko, Tunesien, Malta

**Deutsche Rentenversicherung Unterfranken
(ehemals LVA Unterfranken)**

Friedenstraße 12/14

97072 Würzburg

Telefon 0931 802-0

Telefax 0931 802-243

Verbindungsstelle für Portugal, Rumänien

**Deutsche Rentenversicherung Westfalen
(ehemals LVA Westfalen)**

48125 Münster

Telefon 0251 238-0

Telefax 0251 238-2960

Verbindungsstelle für Island, Niederlande

Bürgertelefon des BMAS

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten

Rente	01805 / 6767-10
Unfallversicherung/Ehrenamt	01805 / 6767-11
Arbeitsmarktpolitik und -förderung	01805 / 6767-12
Arbeitsrecht	01805 / 6767-13
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs	01805 / 6767-14
Infos für behinderte Menschen	01805 / 6767-15
Generationen Arbeit	01805 / 6767-18

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail	info.gehoerlos@bmas.bund.de
Schreibtelefon	0 18 05 / 6767-16
Fax	0 18 05 / 6767-17
Gebärdentelefon:	gebaerdentelefon@sip. bmas.buergerservice-bund.de

(Kostenpflichtig. Es gilt der Preis entsprechend der Preisliste Ihres
Telefonanbieters – in der Regel 0,14 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz.)

www.bmas.bund.de | info@bmas.bund.de

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: Juli 2007

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Bestell-Nr.: A 815

- Telefon: 0180 / 5 15 15 10 *
- Fax: 0180 / 5 15 15 11 *
- Schriftlich: an Herausgeber
- Email: info@bmas.bund.de
- Internet: <http://www.bmas.bund.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

- E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
- Schreibtelefon: 01805 - 67 67 16 *
- Fax: 01805 - 67 67 17 *
- Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

* Kostenpflichtig. Es gilt der Preis entsprechend der Preisliste Ihres Telefonanbieters – in der Regel 0,14 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz.

Konzeption und Text:

guettler & klewes communications management, Berlin
member of komm.passion group

Gestaltung:

trafodesign, Düsseldorf

Satztechnische Überarbeitung:

Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Druck: CPI books, Leck